



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

34. Jahrgang

Potsdam, den 4. Juli 2023

Nummer 17

Drittes Gesetz zur Änderung landeswahlrechtlicher Vorschriften

Vom 4. Juli 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes

Das Brandenburgische Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2023 (GVBl. I Nr. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Mitwirkung der Ämter, Verbandsgemeinden und amtsfreien Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte; Wahlbehörden“.

b) Die Angaben zu den §§ 11 und 12 werden wie folgt gefasst:

„§ 11 Landeswahlausschuss und Landeswahlleiterin oder Landeswahlleiter

§ 12 Kreiswahlausschuss und Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter“.

c) Die Angaben zu Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 und den §§ 17 und 18 werden wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 3

Wahlberechtigtenverzeichnisse

§ 17 Wahlberechtigtenverzeichnis

§ 18 Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis und Beschwerde“.

d) Die Angabe zu § 25 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 25 Aufstellung der Bewerbenden

§ 25a Sonderregelungen im Falle einer Pandemie oder anderen Notlage“.

- e) In der Angabe zu Abschnitt 8 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbende“ ersetzt.
 - f) Die Angabe zu § 53 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 53 Staatliche Mittel für Einzelbewerbende“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Jeder Wähler“ durch die Wörter „Jede wahlberechtigte Person“ ersetzt und vor den Wörtern „eines Wahlkreisabgeordneten“ die Wörter „einer oder“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Bewerber“ durch die Wörter „die oder der Bewerbende“ ersetzt und vor den Wörtern „der die meisten Stimmen“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „vom Kreiswahlleiter“ durch die Wörter „von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Nicht berücksichtigt werden dabei die Zweitstimmen derjenigen wählenden Personen, die ihre Erststimme für eine im Wahlkreis erfolgreiche Bewerbende oder einen im Wahlkreis erfolgreichen Bewerbenden abgegeben haben, die oder der nach § 24 als Einzelbewerbende oder Einzelbewerbender oder von einer Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung vorgeschlagen ist, für die keine Landesliste zugelassen ist.“
 - bb) In Satz 3 werden die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 1“ und das Wort „Wahlkreisbewerber“ durch das Wort „Wahlkreisbewerbenden“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 5 werden die Wörter „vom Landeswahlleiter“ durch die Wörter „von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 3 und 4 wird jeweils das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbende“ ersetzt.
 - d) In Absatz 10 werden die Wörter „vom Landeswahlleiter“ durch die Wörter „von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter“ ersetzt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden vor dem Wort „Bürger“ die Wörter „Bürgerinnen und“ eingefügt und die Wörter „Artikels 3 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „Artikels 3 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
 - bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. seit mindestens einem Monat im Land

 - a) ihren ständigen Wohnsitz haben oder

- b) sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben

sowie“.

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Inhabern“ die Wörter „Inhaberinnen und“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnis“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine wahlberechtigte Person ohne Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland wird am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes auf Antrag in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen.“

b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnis“ ersetzt.

7. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden vor dem Wort „Bürger“ die Wörter „Bürgerinnen und“ eingefügt und die Wörter „Artikels 3 Abs. 1 Satz 1“ durch die Wörter „Artikels 3 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. seit mindestens drei Monaten im Land

a) ihren ständigen Wohnsitz haben oder

b) sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben.“

b) In Satz 2 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 9

**Mitwirkung der Ämter, Verbandsgemeinden und amtsfreien Gemeinden, Landkreise
und kreisfreien Städte; Wahlbehörden“.**

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ämter“ ein Komma und das Wort „Verbandsgemeinden“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt sowie nach dem Wort „Ämtern“ ein Komma und das Wort „Verbandsgemeinden“ eingefügt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter führt die Geschäfte des Landeswahlausschusses und trägt im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Land.“

11. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Kreiswahlausschuss und Kreiswahlleiterin oder Kreiswahlleiter“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Kreiswahlausschuss besteht aus der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter als der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der oder des Vorsitzenden sowie fünf beisitzenden Mitgliedern.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Kreiswahlleiter und sein Stellvertreter“ durch die Wörter „Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter“ ersetzt und vor den Wörtern „den Landeswahlleiter“ die Wörter „die Landeswahlleiterin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 erster Halbsatz werden das Wort „Beisitzer“ durch die Wörter „beisitzende Mitglieder“ ersetzt, vor dem Wort „Stellvertretern“ die Wörter „Stellvertreterinnen und“ eingefügt und die Wörter „von dem Kreiswahlleiter“ durch die Wörter „von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter“ ersetzt.

- d) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter führt die Geschäfte des Kreiswahlausschusses und trägt im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Wahlkreis.

(4) Findet die Neuwahl des Landtages gemäß Artikel 62 Absatz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg innerhalb von 70 Tagen nach der Auflösung des Landtages statt, kann die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter die Amtszeiten einzelner oder mehrerer Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter bis zum Ablauf der nächsten Wahlperiode verlängern; Entsprechendes gilt für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter.“

12. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden vor den Wörtern „des Wahlleiters“ die Wörter „der Wahlleiterin oder“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 werden vor den Wörtern „dem Wahlleiter“ die Wörter „der Wahlleiterin oder“ eingefügt.

13. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher als der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der oder des Vorsitzenden und drei bis sieben beisitzenden Mitgliedern.“

- bb) In Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Wörter „des Kreiswahlleiters (§ 10 Abs. 4)“ durch die Wörter „der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters nach § 10 Absatz 4“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Bediensteten der Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und Landkreise können auch dann in einen Wahlvorstand berufen werden, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz außerhalb des Landes haben.“

- b) In Absatz 3 werden vor den Wörtern „der Kreiswahlleiter“ die Wörter „die Kreiswahlleiterin oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden vor den Wörtern „des Wahlvorstehers“ die Wörter „der Wahlvorsteherin oder“ eingefügt.
- d) In Absatz 5 werden vor den Wörtern „dem Wahlvorsteher“ die Wörter „der Wahlvorsteherin oder“ eingefügt.

14. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden vor dem Wort „Einwohnern“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden vor dem Wort „Einwohner“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Einwohnerzahl“ durch die Wörter „Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner“ ersetzt.

15. Die Überschrift zu Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

**„Unterabschnitt 3
Wahlberechtigtenverzeichnisse“.**

16. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Wahlberechtigtenverzeichnis“.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „bis zum 28. Tage“ durch die Wörter „bis zum 21. Tag“ und das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnis“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Jeder Bürger“ durch die Wörter „Jede Bürgerin und jeder Bürger“, die Wörter „vom 27. bis zum 23. Tage“ durch die Wörter „vom 20. bis zum 16. Tag“ und das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnis“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Bürger“ die Wörter „die Bürgerinnen und“ eingefügt, das Wort „Wählerverzeichnis“ jeweils durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnis“ und das Wort „Wählerverzeichnisses“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnisses“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „nach § 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes“ durch die Wörter „nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.

17. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis und Beschwerde“.

b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Jede Bürgerin und jeder Bürger, die oder der das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen.“

c) In Satz 2 werden die Wörter „bis zum 15. Tage vor der Wahl“ durch die Wörter „innerhalb der Einsichtsfrist nach § 17 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.

d) In Satz 4 werden vor den Wörtern „den Kreiswahlleiter“ die Wörter „die Kreiswahlleiterin oder“ eingefügt.

e) In Satz 5 werden die Wörter „Der Kreiswahlleiter“ durch die Wörter „Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter“ und die Wörter „am fünften Tage“ durch die Wörter „am vierten Tag“ ersetzt.

18. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Wähler“ durch die Wörter „die wählende Person“ ersetzt und vor den Wörtern „dem Kreiswahlleiter“ die Wörter „der Kreiswahlleiterin oder“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „Umschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Wähler“ durch die Wörter „die wählende Person“ und vor den Wörtern „dem Kreiswahlleiter“ die Wörter „der Kreiswahlleiterin oder“ eingefügt sowie die Wörter „des Wählers“ durch die Wörter „der wählenden Person“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Im ersten Halbsatz werden die Wörter „Der Kreiswahlleiter“ durch die Wörter „Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter“ ersetzt.

bbb) Im zweiten Halbsatz werden vor den Wörtern „er ist Behörde“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.

d) In Absatz 5 werden jeweils vor den Wörtern „des Kreiswahlleiters“ die Wörter „der Kreiswahlleiterin oder“ eingefügt und die Angabe „§ 10 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 4“ ersetzt.

19. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Einzelbewerbern“ durch das Wort „Einzelbewerbenden“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Landeswahlleiter“ die Wörter „der Landeswahlleiterin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Landeswahlleiter“ durch die Wörter „Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter“ durch die Wörter „der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Landeswahlleiter“ durch die Wörter „Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden jeweils vor dem Wort „er“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.
 - cc) In Satz 6 werden vor den Wörtern „des Landeswahlleiters“ die Wörter „der Landeswahlleiterin oder“ eingefügt.
 - d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 2“ ersetzt.
 - e) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Der Landeswahlleiter“ durch die Wörter „Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „mindestens“ die Wörter „einer oder“ eingefügt.
20. § 22 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Landeswahlleiter“ die Wörter „der Landeswahlleiterin oder“ eingefügt und die Wörter „der Vorsitzende oder ein Stellvertreter“ durch die Wörter „die oder der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 werden die Wörter „des Wahlkreisbewerbers oder der Landeslistenbewerber“ durch die Wörter „der oder des Wahlkreisbewerbenden oder der Landeslistenbewerbenden“ ersetzt.
 - c) In Nummer 4 werden die Wörter „den Vorsitzenden oder den jeweiligen Stellvertretern“ durch die Wörter „die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder den jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern“ ersetzt.
 - d) In Nummer 5 werden die Angabe „§ 24 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 24 Absatz 4“ ersetzt und nach dem Wort „mindestens“ die Wörter „einer oder“ eingefügt.
21. In § 23 werden vor den Wörtern „dem zuständigen Kreiswahlleiter“ die Wörter „der zuständigen Kreiswahlleiterin oder“ und vor den Wörtern „dem Landeswahlleiter“ die Wörter „der Landeswahlleiterin oder“ eingefügt.
22. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ein Wahlkreisbewerber darf“ durch die Wörter „Wahlkreisbewerbende dürfen“ und die Wörter „ein Landeslistenbewerber“ durch das Wort „Landeslistenbewerbende“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Ein Bewerber kann“ durch die Wörter „Bewerbende können“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „eines Bewerbers“ durch die Wörter „einer oder eines Bewerbenden“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Es dürfen nur Bewerbende vorgeschlagen werden, die ihre Zustimmung dazu schriftlich erteilt haben.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter“ durch die Wörter „der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 2“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 erster Halbsatz werden vor den Wörtern „einem im Land“ die Wörter „einer oder“ eingefügt.
- dd) In Satz 4 werden die Angabe „Satz 3 Nr. 1“ durch die Wörter „Satz 3 Nummer 1“ und das Wort „Einzelbewerber“ durch das Wort „Einzelbewerbende“ ersetzt.
- ee) In Satz 5 wird das Wort „Unterzeichner“ durch das Wort „Unterzeichnenden“ ersetzt.
- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Findet die Neuwahl des Landtages gemäß Artikel 62 Absatz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg innerhalb von 70 Tagen nach der Auflösung des Landtages statt, sind abweichend von Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 und 2 für einen Kreiswahlvorschlag die Unterschriften von 50 und für eine Landesliste die Unterschriften von eins vom 1 000 der Wahlberechtigten bei der letzten Landtagswahl, höchstens jedoch von 1 000 wahlberechtigten Personen ausreichend.“

23. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Aufstellung der Bewerbenden“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In einem Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung können nur Bewerbende benannt werden, die in einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung hierzu gewählt worden sind.“
- c) In Absatz 2 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Wahlkreisbewerber“ durch das Wort „Wahlkreisbewerbende“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird das Wort „Landeslistenbewerber“ durch das Wort „Landeslistenbewerbende“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Jeder stimmberechtigte Teilnehmer“ durch die Wörter „Jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Bewerbern“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt.
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Bewerbers oder der Bewerber“ durch die Wörter „der oder des Wahlkreisbewerbenden oder der Landeslistenbewerbenden“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte teilnehmende Personen gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß Absatz 5 beachtet worden sind.“
 - cc) In Satz 3 erster Halbsatz werden vor den Wörtern „der Kreiswahlleiter“ die Wörter „die Kreiswahlleiterin oder“ und vor den Wörtern „der Landeswahlleiter“ die Wörter „die Landeswahlleiterin oder“ eingefügt.

- g) In Absatz 7 erster Halbsatz und Absatz 8 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt.

24. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

Sonderregelungen im Falle einer Pandemie oder anderen Notlage

(1) Der Landtag kann im Falle einer Pandemie, Epidemie, Naturkatastrophe oder einer anderen vergleichbaren unvorhersehbaren Notlage mit der Mehrheit seiner Mitglieder feststellen, dass die Durchführung von Versammlungen im Sinne von § 25 wegen damit einhergehender Gefahren für Leib oder Leben ganz oder teilweise unzumutbar ist. Trifft der Landtag diese Feststellung, kann von den Bestimmungen dieses Gesetzes nach Maßgabe dieser Vorschrift abgewichen werden. Eine zur Landtagswahl gefasste Feststellung nach Satz 1 gilt bis zum Ablauf des Tages der Zulassung der Wahlvorschläge nach § 30 Absatz 1.

(2) Eine Anwendung dieser Vorschrift und der nach dieser Vorschrift vorgesehenen Verfahren setzt keine entsprechende Regelung in der Satzung der Partei oder politischen Vereinigung voraus. Vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift getroffene satzungsrechtliche Bestimmungen der Partei oder politischen Vereinigung stehen der Anwendung dieser Vorschrift nicht entgegen.

(3) Den Beschluss über die Möglichkeit zur Abweichung von den Bestimmungen der Satzungen fasst für alle Gliederungen der Partei oder politischen Vereinigung im Land der Landesvorstand. Der Beschluss des Landesvorstandes kann durch die Landesmitglieder- oder Landesdelegiertenversammlung (Landesparteitag, Landesversammlung, Hauptversammlung) aufgehoben werden. Hat eine Partei oder politische Vereinigung keinen Landesverband, so treten an die Stelle des Landesvorstandes die jeweiligen Vorstände der nächstniedrigeren Gebietsverbände und an die Stelle der Landesmitglieder- oder Landesdelegiertenversammlung die jeweiligen Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen der nächstniedrigen Gebietsverbände. Das Nähere bleibt der Regelung durch Satzung der Partei oder politischen Vereinigung vorbehalten.

(4) Versammlungen, die der Aufstellung von Bewerbenden einer Partei oder politischen Vereinigung dienen, können ganz oder teilweise mit Ausnahme der Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag im Wege der Bild- und Tonübertragung oder durch mehrere miteinander im Wege der Bild- und Tonübertragung verbundene gleichzeitige Teilversammlungen an verschiedenen Orten durchgeführt werden. Für in Präsenz durchgeführte Versammlungen kann von der satzungsgemäßen, für die Beschlussfähigkeit der Versammlung erforderlichen Mindestzahl an stimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmern abgewichen werden.

(5) Bei den gemäß Absatz 4 durchgeführten Versammlungen sind das Vorschlagsrecht der stimmberechtigten Teilnehmenden, das Vorstellungsrecht der Bewerbenden und der Zugang der Stimmberechtigten zu Angaben über Person und Programm der Bewerbenden in schriftlicher Form zu gewährleisten. Wenn einzelne oder alle Teilnehmenden nur durch einseitige Bild- und Tonübertragung an der Versammlung teilnehmen, sind die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts der stimmberechtigten Teilnehmenden, das Vorstellungsrecht der Bewerbenden und die Befragung zumindest schriftlich im Vorfeld, elektronisch oder fernmündlich zu gewährleisten.

(6) Die Wahl von Delegierten für Versammlungen, die der Aufstellung von Bewerbenden einer Partei oder politischen Vereinigung dienen, oder die Wahl von Bewerbenden einer Partei oder politischen Vereinigung kann auch im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden. Vorstellung und Befragung können dabei zusätzlich unter Nutzung elektronischer Medien erfolgen. Das Vorschlagsrecht der stimmberechtigten Teilnehmenden, das Vorstellungsrecht der Bewerbenden und der Zugang der Stimmberechtigten zu Angaben über Person und Programm der Bewerbenden sind in schriftlicher Form zu gewährleisten.

(7) Die Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag kann im Wege der Urnenwahl, der Briefwahl oder einer Kombination aus Urnen- und Briefwahl durchgeführt werden. Dabei ist durch geeignete Vorkehrungen zu gewährleisten, dass nur Stimmberechtigte an der Schlussabstimmung teilnehmen, das Wahlgeheimnis gewahrt wird und die Stimmabgabe erst nach der Eröffnung des Wahlganges auf der Versammlung möglich ist. Soweit die Satzungen der Parteien und politischen Vereinigungen keine einschlägigen Regelungen zur Abstimmung im Wege der Briefwahl enthalten, finden die Bestimmungen zur Zurückweisung von Wahlbriefen und die Auslegungsregeln nach § 37 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

- (8) Versammlungen nach dieser Vorschrift sind im Falle einer Landesliste der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter oder im Falle eines Kreiswahlvorschlages der zuständigen Kreiswahlleiterin oder dem zuständigen Kreiswahlwahlleiter auf geeignete Weise anzuzeigen. Dies kann auch durch einen entsprechenden Vermerk in den von den Wahlvorschlagsträgern nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Brandenburgischen Landeswahlverordnung einzureichenden Unterlagen erfolgen.
- (9) Abweichend von § 24 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 und 2 sind für einen Kreiswahlvorschlag die Unterschriften von 50 und für eine Landesliste die Unterschriften von eins vom 1 000 der Wahlberechtigten bei der letzten Landtagswahl, höchstens jedoch von 1 000 wahlberechtigten Personen ausreichend.“
25. In § 26 Absatz 3 wird das Wort „Unterzeichner“ durch das Wort „Unterzeichnenden“ ersetzt und werden vor den Wörtern „den Wahlleiter“ die Wörter „die Wahlleiterin oder“ eingefügt.
26. In § 27 Satz 2 wird das Wort „Unterzeichner“ durch das Wort „Unterzeichnenden“ ersetzt.
27. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Bewerber“ durch die Wörter „die oder der Bewerbende“ ersetzt.
 - b) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
28. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Wahlleiter“ durch die Wörter „Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden jeweils vor dem Wort „er“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und das Wort „Unterzeichner“ durch das Wort „Unterzeichnenden“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 werden die Wörter „der Bewerber“ durch die Wörter „die oder der Bewerbende“ ersetzt und vor den Wörtern „seine Person“ die Wörter „ihre oder“ eingefügt.
 - dd) In Nummer 5 werden die Wörter „des Bewerbers“ durch die Wörter „der oder des Bewerbenden“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden vor den Wörtern „des Wahlleiters“ die Wörter „der Wahlleiterin oder“ eingefügt.
29. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Satz 2 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden vor den Wörtern „der Kreiswahlleiter“ die Wörter „die Kreiswahlleiterin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Der Kreiswahlleiter“ durch die Wörter „Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter“ ersetzt.

- cc) In Satz 4 zweiter Halbsatz werden die Wörter „vom Landeswahlleiter“ durch die Wörter „von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Wahlkreisbewerbenden, die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter alle im Land zugelassenen Wahlvorschläge (Wahlkreisbewerbende und Landeslisten) spätestens am 27. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.“
30. § 31 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „sowie Anschrift des Bewerbers“ durch die Wörter „und Wohnort der oder des Bewerbenden“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt.
- c) Folgender Satz wird angefügt:
- „Weist eine Wahlkreisbewerbende oder ein Wahlkreisbewerbender bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nach § 23 gegenüber der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter nach, dass für sie oder ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, ist anstelle ihres oder seines Wohnortes der Ort ihrer oder seiner Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.“
31. In § 33 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Wähler“ durch die Wörter „die wählende Person“ ersetzt.
32. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Wähler“ durch die Wörter „wählenden Personen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Wählern“ durch die Wörter „wählenden Personen“ ersetzt.
33. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Der Wähler“ durch die Wörter „Die wählende Person“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 werden das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“, das Wort „er“ durch das Wort „sie“ und die Wörter „welchem Bewerber“ durch die Wörter „welcher oder welchem Bewerbenden“ ersetzt.
- cc) In Nummer 2 wird das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ und das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
34. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „des Wählers“ durch die Wörter „der wählenden Person“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In den Nummern 3 und 4 wird jeweils das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 5 wird das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.
 - ccc) In Nummer 6 werden die Wörter „der Wähler“ durch die Wörter „die wählende Person“ ersetzt.
 - ddd) In den Nummern 7 und 8 wird jeweils das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 erster Halbsatz werden vor dem Wort „Einsender“ die Wörter „Einsenderinnen und“ eingefügt und das Wort „Wähler“ durch die Wörter „wählende Personen“ ersetzt.

35. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Der Kreiswahlleiter“ durch die Wörter „Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter“ ersetzt und vor den Wörtern „der Landeswahlleiter“ die Wörter „die Landeswahlleiterin oder“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Kreiswahlleiter“ durch die Wörter „Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter“ und das Wort „Wahlkreisbewerber“ durch das Wort „Wahlkreisbewerbenden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Landeswahlleiter“ durch die Wörter „Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter“ und das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt und vor den Wörtern „dem Landeswahlleiter“ die Wörter „der Landeswahlleiterin oder“ eingefügt.
 - dd) In Satz 4 werden vor den Wörtern „dem Landeswahlleiter“ die Wörter „der Landeswahlleiterin oder“ eingefügt.

36. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ein Bewerber“ durch die Wörter „eine Bewerbende oder ein Bewerbender“ ersetzt sowie vor den Wörtern „seines Wahlvorschlages“ die Wörter „ihres oder“ und vor den Wörtern „dem Kreiswahlleiter“ die Wörter „der Kreiswahlleiterin oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden vor den Wörtern „der Kreiswahlleiter“ die Wörter „die Kreiswahlleiterin oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Landeswahlleiter“ durch die Wörter „Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter“ ersetzt.

37. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Ein gewählter Bewerber“ durch die Wörter „Eine gewählte Bewerbende oder ein gewählter Bewerbender“ und die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt sowie vor den Wörtern „dem Landeswahlleiter“ die Wörter „der Landeswahlleiterin oder“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „der gewählte Bewerber“ durch die Wörter „die oder der gewählte Bewerbende“ ersetzt.

38. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Ein Abgeordneter“ durch die Wörter „Eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 6 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und das Wort „Landesverfassung“ durch die Wörter „Verfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 7 werden vor dem Wort „er“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 werden jeweils vor den Wörtern „den Präsidenten“ die Wörter „die Präsidentin oder“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er zur Niederschrift der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtages oder einer Notarin oder eines Notars, die oder der ihren oder seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, erklärt wird.“
 - bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „der Abgeordnete“ die Wörter „die oder“ und vor den Wörtern „dem Präsidenten“ die Wörter „der Präsidentin oder“ eingefügt.
39. In der Überschrift zu Abschnitt 8 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbende“ ersetzt.
40. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „ein gewählter Bewerber“ durch die Wörter „eine gewählte Bewerbende oder ein gewählter Bewerbender“ ersetzt und vor den Wörtern „ein Abgeordneter“ die Wörter „eine Abgeordnete oder“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im ersten Halbsatz werden die Wörter „ein Bewerber“ durch die Wörter „eine Bewerbende oder ein Bewerbender“ ersetzt und vor den Wörtern „der vor dem Beginn“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
 - bbb) Im zweiten Halbsatz wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „derjenige Listenbewerber“ durch die Wörter „diejenige oder derjenige Listenbewerbende“ ersetzt und vor den Wörtern „der seit dem Zeitpunkt“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Listenbewerber“ durch das Wort „Listenbewerbende“ und das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbende“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der Landeswahlleiter“ die Wörter „die Landeswahlleiterin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Landeswahlleiter“ durch die Wörter „Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

41. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wenn eine gewählte Wahlkreisbewerbende oder ein gewählter Wahlkreisbewerbender stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder eine Wahlkreisabgeordnete oder ein Wahlkreisabgeordneter stirbt oder sonst aus dem Landtag ausscheidet und sie oder er als Einzelbewerbende oder Einzelbewerbender oder als Bewerbende oder Bewerbender einer Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung gewählt worden ist, für die keine Landesliste zugelassen worden war, so findet eine Ersatzwahl im Wahlkreis statt. Dasselbe gilt, wenn eine oder ein in Satz 1 genannte Bewerbende oder genannter Bewerbender, die oder der vor dem Beginn der Wahlhandlung verstorben ist, im Wahlkreis die meisten Stimmen erhalten hat.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden vor den Wörtern „der Landeswahlleiter“ die Wörter „die Landeswahlleiterin oder“ eingefügt.

42. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden vor den Wörtern „eines Wahlkreisabgeordneten“ die Wörter „einer oder“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbende“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „durch den Bundesminister des Innern oder den Minister des Innern“ durch die Wörter „durch das für Inneres zuständige Mitglied der Bundes- oder Landesregierung“ ersetzt.

43. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Beisitzer“ durch die Wörter „beisitzenden Mitglieder“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 erster Halbsatz werden die Wörter „den Wahlleitern“ durch die Wörter „den Wahlleiterinnen und Wahlleitern sowie Wahlbehörden“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffenen Personen“ und die Wörter „den Empfänger“ durch die Wörter „die empfangende Stelle“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „Wahlbewerber“ durch das Wort „Wahlbewerbende“ und die Wörter „Wahlleiter oder dessen Stellvertreter“ durch die Wörter „Wahlleiterin, Wahlleiter, stellvertretende Wahlleiterin oder stellvertretender Wahlleiter“ ersetzt.

44. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt und das Wort „Wählern“ durch die Wörter „wahlberechtigten Personen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden das Wort „Verwaltungsbehörde“ durch das Wort „Behörde“ und die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt sowie vor den Wörtern „der Kreiswahlleiter“ die Wörter „die Kreiswahlleiterin oder“ und vor den Wörtern „der Landeswahlleiter“ die Wörter „die Landeswahlleiterin oder“ eingefügt.

45. § 49 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter kann bestimmen, dass in den von ihr oder ihm zu benennenden Wahlbezirken auch Statistiken über Geschlechts- und Altersgliederung der wahlberechtigten und der wählenden Personen unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge aufzustellen sind.“

b) In Satz 2 wird das Wort „Wähler“ durch die Wörter „wählenden Personen“ ersetzt.

46. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Der Minister des Innern“ durch die Wörter „Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden vor dem Wort „Kreiswahlleiter“ die Wörter „Kreiswahlleiterinnen und“ und vor dem Wort „Wahlvorsteher“ die Wörter „Wahlvorsteherinnen und“ eingefügt.

cc) In Nummer 4 werden das Wort „Wählerverzeichnisse“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnisse“ und das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnis“ ersetzt.

dd) In Nummer 15 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit für Landtagswahlen gesonderte Vordrucke oder Formblätter zu verwenden sind, werden die entsprechenden Vordruckmuster von dem für Inneres zuständigen Ministerium aufgestellt und im Internet veröffentlicht.“

47. In § 51 Absatz 2 werden die Wörter „Der Minister des Innern“ durch die Wörter „Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung“ ersetzt.

48. § 52 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Wahlberechtigten“ durch die Wörter „wahlberechtigter Person“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden jeweils vor dem Wort „Einwohnern“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt und jeweils das Wort „Wahlberechtigten“ durch die Wörter „wahlberechtigter Person“ ersetzt.

c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für den Einsatz elektronischer Stimmzählgeräte wird für jede wahlberechtigte Person, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eines Wahlbezirkes eingetragen ist, in dem anstelle von Stimmzetteln und Wahlurnen Stimmzählgeräte benutzt worden sind, ein Zuschlag von 0,05 Euro je wahlberechtigter Person gewährt.“

49. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 53

Staatliche Mittel für Einzelbewerbende“.

b) In Absatz 1 wird das Wort „Einzelbewerber“ durch das Wort „Einzelbewerbende“ ersetzt.

- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Festsetzung und Auszahlung der staatlichen Mittel sind von der oder dem Einzelbewerbenden innerhalb von zwei Monaten nach dem Zusammentritt des Landtages bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages schriftlich zu beantragen.“
- d) In Absatz 4 werden vor den Wörtern „der Präsident des Landtages“ die Wörter „die Präsidentin oder“ eingefügt.
50. In § 54 Absatz 1 werden die Wörter „Der Präsident des Landtages“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der Präsident des Landtages“ ersetzt.
51. In § 55 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 zweiter Halbsatz und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

Das Volksabstimmungsgesetz vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), das zuletzt durch das Gesetz vom 18. Mai 2020 (GVBl. I Nr. 16) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe zu § 3 wie folgt gefasst:
- „§ 3 Mitwirkung der Ämter, Verbandsgemeinden und amtsfreien Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte; Abstimmungsbehörden“.
- b) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:
- „§ 9 Beschluss über die Zulässigkeit“.
- c) Die Angabe zu Abschnitt 9 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 9

Schluss- und Übergangsvorschriften“.

2. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Mitwirkung der Ämter, Verbandsgemeinden und amtsfreien Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte; Abstimmungsbehörden“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ämter“ ein Komma und das Wort „Verbandsgemeinden“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird vor den Wörtern „amtsfreien Gemeinden“ das Wort „Verbandsgemeinden,“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 werden vor den Wörtern „die Bürgermeisterinnen“ die Wörter „die Verbandsgemeindebürgermeisterinnen oder Verbandsgemeindebürgermeister,“ eingefügt.

d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Amtsfreie Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind auch die mitverwaltenden Gemeinden.“

4. In § 6 Absatz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

5. Die Überschrift zu § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Beschluss über die Zulässigkeit“.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Beschlussempfehlung“ durch das Wort „Beschlussempfehlung“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Beschluß“ durch das Wort „Beschluss“ ersetzt.

7. In § 13 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

8. In § 14 Absatz 2 Satz 2 und § 18 Absatz 1 wird jeweils das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

9. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Eintragung einer Bürgerin oder eines Bürgers wird nicht dadurch ungültig, dass sie oder er nach der Eintragung stirbt, das Eintragsrecht verliert oder aus dem Land verzieht.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

10. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Kreisabstimmungsausschuß“ durch das Wort „Kreisabstimmungsausschuss“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Landesabstimmungsausschuß faßt“ durch die Wörter „Der Landesabstimmungsausschuss fasst“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Beschluß“ durch das Wort „Beschluss“ ersetzt.

d) In Absatz 7 Satz 3 wird das Wort „Landesabstimmungsausschuß“ durch das Wort „Landesabstimmungsausschuss“ ersetzt.

11. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Zulässige Volksbegehren“ durch die Wörter „Zustande gekommene Volksbegehren“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Ausschuß“ durch das Wort „Ausschuss“ ersetzt.

12. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zulässigen Volksbegehren“ durch die Wörter „zustande gekommenen Volksbegehren“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „zulässiges Volksbegehren“ durch die Wörter „zustande gekommenes Volksbegehren“ ersetzt.

13. In § 27 Absatz 3 Satz 3 und § 31 Absatz 3 wird jeweils das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
14. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Landesabstimmungsausschuß“ durch das Wort „Landesabstimmungsausschuss“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Kreisabstimmungsausschuß“ durch das Wort „Kreisabstimmungsausschuss“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 zweiter Halbsatz wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
15. In § 34 Absatz 2 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
16. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „bis zum achtundzwanzigsten Tag“ durch die Wörter „bis zum 21. Tag“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „vom 27. bis zum 23. Tag“ durch die Wörter „vom 20. bis zum 16. Tag“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „bis zum 15. Tag vor der Abstimmung“ durch die Wörter „innerhalb der Einsichtsfrist nach Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 werden die Wörter „fünften Tage“ durch die Wörter „vierten Tag“ ersetzt.
17. In § 39 Satz 2 werden das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ und das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
18. § 40 Satz 2 wird aufgehoben.
19. In § 41 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Einflußnahme“ durch das Wort „Einflussnahme“ ersetzt.
20. In § 43 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
21. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - c) In Absatz 8 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
22. In § 45 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
23. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „Abstimmungsumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
24. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „läßt“ durch das Wort „lässt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Nummern 3 und 4 wird jeweils das Wort „Abstimmungsumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 wird das Wort „Abstimmungsumschläge“ durch das Wort „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.
 - cc) In den Nummern 7 und 8 wird jeweils das Wort „Abstimmungsumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
25. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 5 werden nach dem Wort „unverzüglich“ die Wörter „unmittelbar oder über die Abstimmungsbehörde“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Kreisabstimmungsausschuß faßt“ durch die Wörter „Kreisabstimmungsausschuss fasst“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Kreisabstimmungsausschuß“ durch das Wort „Kreisabstimmungsausschuss“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Landesabstimmungsausschuß“ durch das Wort „Landesabstimmungsausschuss“ ersetzt.
26. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Landesabstimmungsausschuß faßt“ durch die Wörter „Landesabstimmungsausschuss fasst“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Beschluß“ durch das Wort „Beschluss“ ersetzt.
27. In § 50 Absatz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.
28. In § 52 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
29. In § 53 Absatz 3 wird das Wort „Hauptausschuß“ durch das Wort „Hauptausschuss“ ersetzt.
30. In § 54 Absatz 2 Satz 1 und § 55 Satz 1 wird jeweils das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
31. In § 55 Satz 1 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
32. In § 56 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
33. In § 59 werden die Wörter „seiner Präsidentin“ durch die Wörter „seine Präsidentin“ ersetzt.
34. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 wird jeweils die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
35. In § 63 Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
36. Die Überschrift zu Abschnitt 9 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 9

Schluss- und Übergangsvorschriften“.

37. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz werden nach dem Wort „Kreisabstimmungsleitern“ die Wörter „und Abstimmungsbehörden“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Nummer 4 und 5 wird jeweils das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
38. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „EURO“ durch das Wort „Euro“ und jeweils die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „Verwaltungsbehörde“ durch das Wort „Behörde“ und jeweils die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
39. In § 69 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
40. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Hauptausschuß“ durch das Wort „Hauptausschuss“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „Beschlussfähigkeit“ durch das Wort „Beschlussfähigkeit“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 6 wird das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit für Volksbegehren und Volksentscheide gesonderte Vordrucke oder Formblätter zu verwenden sind, werden die entsprechenden Vordruckmuster von dem für Inneres zuständigen Ministerium aufgestellt und im Internet veröffentlicht.“

Artikel 3

Änderung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes

Das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2009 (GVBl. I S. 326), das zuletzt durch das Gesetz vom 8. Dezember 2021 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter“.

- b) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Wahlleiterin und Wahlleiter“.

- c) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Berufung der Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher“.

- d) Nach der Angabe zu § 18 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 18a Auszählungsvorstand“.

- e) Die Angabe zu Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 3

Wahlberechtigtenverzeichnisse und Wahlscheine“.

- f) Die Angaben zu den §§ 23 und 24 werden wie folgt gefasst:

„§ 23 Wahlberechtigtenverzeichnis

§ 24 Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis und Beschwerde“.

- g) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26 Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters“.

- h) Die Angaben zu den §§ 33 bis 34 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 33 Bestimmung der Bewerbenden

§ 33a Sonderregelungen im Falle einer Pandemie oder anderen Notlage

§ 34 Rücktritt und Tod von Bewerbenden“.

- i) Die Angabe zu Abschnitt 7 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 7

Ausscheiden und Nachrücken von Vertreterinnen und Vertretern“.

- j) Die Angabe zu § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59 Verlust der Rechtsstellung einer Vertreterin oder eines Vertreters“.

- k) Die Angabe zu Abschnitt 8 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 8

Unmittelbare Wahl der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister“.

- l) Die Angabe zu § 67 wird wie folgt gefasst:

„§ 67 Wahlberechtigtenverzeichnis für die Stichwahl“.

- m) Die Angabe zu § 71 wird wie folgt gefasst:

„§ 71 Tod von Bewerbenden“.

- n) Die Angaben zu den §§ 73 und 74 werden wie folgt gefasst:

„§ 73 Amtszeit der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

§ 74 Amtszeit der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister“.

- o) Die Angabe zu § 82 wird wie folgt gefasst:

„§ 82 Verlust der Rechtsstellung einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters oder einer Oberbürgermeisterin oder eines Oberbürgermeisters“.

- p) Die Angabe zu Abschnitt 9 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 9

Unmittelbare Wahl der Landrätinnen und Landräte“.

- q) Die Angabe zu § 83 wird wie folgt gefasst:

„§ 83 Wahl und Abwahl der Landrätinnen und Landräte“.

- r) Die Angabe zu Abschnitt 10 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 10

Unmittelbare Wahl der Ortsbeiräte sowie Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher“.

- s) Die Angabe zu § 89 wird wie folgt gefasst:

„§ 89 Bestimmung der Bewerbenden“.

- t) Die Angabe zu § 96 wird wie folgt gefasst:

„§ 96 Maßgebende Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 werden vor dem Wort „Bürgermeister“ die Wörter „Bürgermeisterinnen und“ eingefügt.
- b) In Nummer 5 werden vor dem Wort „Oberbürgermeister“ die Wörter „Oberbürgermeisterinnen und“ eingefügt.
- c) In Nummer 6 werden vor dem Wort „Landräte“ die Wörter „Landrätinnen und“ eingefügt.
- d) In Nummer 7 werden vor den Wörtern „und Ortsvorsteher“ die Wörter „sowie Ortsvorsteherinnen“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Wörter „Vertreterinnen und“ und vor dem Wort „Gemeindevertreter“ die Wörter „Gemeindevertreterinnen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden vor den Wörtern „des Bürgermeisters“ die Wörter „der Bürgermeisterin oder“, vor den Wörtern „des Oberbürgermeisters“ die Wörter „der Oberbürgermeisterin oder“ und vor den Wörtern „des Landrates“ die Wörter „der Landrätin oder“ eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Jeder Wähler“ durch die Wörter „Jede wahlberechtigte Person“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Wähler“ durch die Wörter „Die wählende Person“ und die Wörter „einem Bewerber“ durch die Wörter „einer oder einem Bewerbenden“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Sie kann ihre Stimmen auch Bewerbenden verschiedener Wahlvorschläge geben.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 6
- Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter“.**
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Vertretung besteht aus
1. der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister,
 2. der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder
 3. der Landrätin oder dem Landrat
- sowie den Vertreterinnen und Vertretern“.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.
- bb) In den Nummern 1 und 2 werden jeweils das Wort „Einwohnerzahl“ durch die Wörter „Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner“ und die Wörter „Zahl der Vertreter“ durch die Wörter „Zahl der Vertreterinnen und Vertreter“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden jeweils vor dem Wort „Einwohnern“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ und vor dem Wort „Vertreter“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.
6. In § 7 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Der Minister des Innern“ durch die Wörter „Das für Kommunalwahlrecht zuständige Mitglied der Landesregierung“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist (Deutsche oder Deutscher) oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt (Unionsbürgerin oder Unionsbürger),“.
- bb) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „seinen ständigen Wohnsitz“ durch die Wörter „den ständigen Wohnsitz“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden vor dem Wort „Inhabern“ die Wörter „Inhaberinnen und“ eingefügt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnis“ ersetzt.
- b) Absatz 3 werden die Wörter „seines Wahlkreises“ durch die Wörter „des Wahlkreises“ ersetzt.
9. § 11 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Nicht wählbar ist eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger, wenn
1. sie oder er eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt oder
 2. sie oder er infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.“
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Beamte oder Arbeitnehmer“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamte oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Bedienstete)“ ersetzt.
- bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. Sie können nicht zugleich der Vertretung ihrer Anstellungskörperschaft angehören. Dies gilt nicht für
- a) hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
 - b) Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister oder
 - c) Landrätinnen und Landräte.“
- cc) In Nummer 3 werden die Wörter „Beamte oder Arbeitnehmer des Landes“ durch die Wörter „Bedienstete des Landes“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Leitende Beamte oder leitende Arbeitnehmer“ durch die Wörter „Leitende Bedienstete“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- „Leitende Bedienstete im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 und 2 sind hauptamtliche Beamtinnen und Beamte auf Zeit, Amtsleiterinnen und Amtsleiter sowie Inhaberinnen und Inhaber vergleichbarer Ämter sowie ihre Vertretungen. Leitende Bedienstete im Sinne des Satzes 1 Nummer 3 bis 6 sind hauptamtliche Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorsteher, Vorstandsmitglieder, Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie Inhaberinnen und Inhaber vergleichbarer Ämter sowie ihre Vertretungen.“
- cc) In Satz 4 werden die Wörter „leitende Beamte oder leitende Arbeitnehmer“ durch die Wörter „leitende Bedienstete“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt und die Wörter „Geschäftsführer, stellvertretende Geschäftsführer oder Prokuristen“ durch die Wörter „Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, stellvertretende Geschäftsführerinnen und stellvertretende Geschäftsführer oder Prokuristinnen und Prokuristen“ ersetzt.

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- a) die überwiegend körperliche Arbeit verrichten oder
- b) die Arbeiterinnen oder Arbeiter im herkömmlichen Sinne sind,“.
- bb) In Nummer 2 werden vor dem Wort „Ehrenbeamte“ die Wörter „Ehrenbeamtinnen und“ eingefügt.
- cc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im ersten Halbsatz werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- bbb) Im zweiten Halbsatz werden vor dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
11. In § 13 Absatz 2 werden vor dem Wort „Amtsdirektor“ die Wörter „Amtsdirektorinnen und“, vor dem Wort „Bürgermeister“ die Wörter „Bürgermeisterinnen und“ und vor dem Wort „Oberbürgermeister“ die Wörter „Oberbürgermeisterinnen und“ eingefügt.
12. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden vor den Wörtern „der Wahlleiter“ die Wörter „die Wahlleiterin oder“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 werden vor den Wörtern „der Wahlvorsteher“ die Wörter „die Wahlvorsteherin oder“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „einen Wahlleiter“ die Wörter „eine Wahlleiterin oder“ eingefügt und die Wörter „dessen Stellvertreter“ durch die Wörter „eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „einen gemeinsamen Wahlleiter“ die Wörter „eine gemeinsame Wahlleiterin oder“ eingefügt und die Wörter „dessen Stellvertreter“ durch die Wörter „eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter“ ersetzt.
- cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die vom Amtsausschuss berufene Wahlleiterin oder der vom Amtsausschuss berufene Wahlleiter übernimmt die Aufgabe der Wahlleiterin oder des Wahlleiters der Gemeinden und beruft die beisitzenden Mitglieder des gemeinsamen Wahlausschusses; im Übrigen finden die §§ 15 und 16 sinngemäß Anwendung.“
13. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Wahlleiterin und Wahlleiter“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 erster Halbsatz werden vor den Wörtern „einen Wahlleiter“ die Wörter „eine Wahlleiterin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „des Wahlleiters“ die Wörter „der Wahlleiterin oder“ und vor den Wörtern „der Inhaber“ die Wörter „die Inhaberin oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „Ein Bediensteter“ durch die Wörter „Eine Bedienstete oder ein Bediensteter“ ersetzt und vor den Wörtern „zum Wahlleiter“ die Wörter „zur Wahlleiterin oder“ eingefügt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „des Wahlleiters“ die Wörter „der Wahlleiterin oder“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „des Wahlleiters“ die Wörter „der Wahlleiterin oder“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 werden vor den Wörtern „einen Wahlleiter“ die Wörter „eine Wahlleiterin oder“ und vor den Wörtern „einen geeigneten Wahlleiter“ die Wörter „eine geeignete Wahlleiterin oder“ eingefügt.
- e) In Absatz 4 werden die Wörter „den Stellvertreter des Wahlleiters“ durch die Wörter „die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Wahlleiterin oder des Wahlleiters“ ersetzt.
14. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter als der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der oder des Vorsitzenden und fünf beisitzenden Mitgliedern.“
- bb) In Satz 3 erster Halbsatz werden die Wörter „Der Wahlleiter“ durch die Wörter „Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter“ und die Wörter „die Beisitzer“ durch die Wörter „die beisitzenden Mitglieder“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des Wahlleiters“ durch die Wörter „der oder des Vorsitzenden“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „dem Wahlleiter“ durch die Wörter „der oder dem Vorsitzenden“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Beisitzer“ durch das Wort „beisitzende Mitglieder“ ersetzt.

15. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Berufung der Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der Gemeinde beruft für jeden Wahlbezirk eine Wahlvorsteherin oder einen Wahlvorsteher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter; § 15 Absatz 2 gilt entsprechend.“

16. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher als der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der oder des Vorsitzenden und drei bis sieben beisitzenden Mitgliedern, die die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der Gemeinde beruft.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind möglichst aus dem Kreis der Wahlberechtigten der Gemeinde und der Bediensteten des Amtes oder der amtsfreien Gemeinde zu berufen.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt gefasst:

„Bei der Berufung der beisitzenden Mitglieder sind Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen möglichst zu berücksichtigen.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des Wahlvorstehers“ durch die Wörter „der oder des Vorsitzenden“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „dem Wahlvorsteher“ durch die Wörter „der oder dem Vorsitzenden“ ersetzt.

17. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Auszählungsvorstand

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann bei landesweiten Kommunalwahlen für die Zeit nach dem Wahltag weitere Wahlvorstände berufen und ihnen die Fortsetzung der Ermittlung der Wahlergebnisse einzelner oder mehrerer Wahlbezirke einschließlich der Briefwahl übertragen. Die Bildung der gemeindlichen Auszählungsvorstände bedarf der Zustimmung der Wahlbehörde. Die Bildung der Auszählungsvorstände für die nach § 46 Absatz 4 Satz 3 für Kreiswahlen gebildeten Briefwahlvorstände bedarf der Zustimmung der Landrätin oder des Landrates.

(2) Die Auszählungsvorstände setzen am Tag nach der Wahl die Ermittlung der Wahlergebnisse der Wahlbezirke und der Briefwahl im Auszählungsraum fort.

(3) Jedes Mitglied eines allgemeinen Wahlvorstandes oder Briefvorstandes kann auch in einen Auszählungsvorstand berufen werden. Bedienstete des Amtes, der amtsfreien Gemeinde oder des Landkreises können auch dann in den Auszählungsvorstand berufen werden, wenn sie nicht im Wahlgebiet wohnen. § 18 Absatz 1 Satz 4 findet keine Anwendung.“

18. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die oder der gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes berufene Landeswahlleiterin oder Landeswahlleiter nimmt bei den Wahlen nach § 1 zentrale Wahlaufgaben wahr.“

b) In Satz 2 werden die Wörter „Ihm obliegen die ihm“ durch die Wörter „Ihr oder ihm obliegen die ihr oder ihm“ ersetzt.

c) In Satz 3 werden die Wörter „Er kann“ durch die Wörter „Sie oder er kann“ ersetzt.

19. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden vor dem Wort „Einwohnern“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Gemeinden mit mehr als 500 bis zu 1 500 Einwohnerinnen und Einwohnern können das Wahlgebiet in zwei Wahlkreise, Gemeinden mit mehr als 1 500 bis zu 2 500 Einwohnerinnen und Einwohnern in bis

zu drei Wahlkreise und Gemeinden mit mehr als 2 500 bis 35 000 Einwohnerinnen und Einwohnern in bis zu vier Wahlkreise einteilen.“

- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Zahl der Einwohner“ und das Wort „Einwohnerzahl“ jeweils durch die Wörter „Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.
20. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „sobald der Wahltag feststeht“ durch die Wörter „frühestens 35 Monate nach dem Tage der letzten allgemeinen Kommunalwahlen; dies gilt nicht, wenn vorgezogene Kommunalwahlen stattfinden oder die Vertretung außerhalb der allgemeinen Kommunalwahlen neu gewählt wird“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Wahlleiter“ durch die Wörter „Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden jeweils das Wort „Einwohnerzahl“ durch die Wörter „Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner“ ersetzt und vor dem Wort „Vertreter“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.
21. § 22 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden vor dem Wort „Einwohner“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „Einwohnerzahl“ durch die Wörter „Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner“ ersetzt.
22. Die Überschrift zu Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Unterabschnitt 3

Wahlberechtigtenverzeichnisse und Wahlscheine“.

23. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Wahlberechtigtenverzeichnis“.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnis“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnis“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden jeweils das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnis“ und das Wort „Wählerverzeichnisses“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnisses“ ersetzt.
24. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis und Beschwerde“.

- b) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnis“ ersetzt.
 - c) In Satz 4 werden vor den Wörtern „den Kreiswahlleiter“ die Wörter „die Kreiswahlleiterin oder“ eingefügt.
 - d) In Satz 5 werden die Wörter „Der Kreiswahlleiter“ durch die Wörter „Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter“ ersetzt.
25. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter, die Anzahl und Abgrenzung der Wahlkreise, die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerbenden sowie die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften, gegebenenfalls gegliedert nach Wahlkreisen, spätestens am 92. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.“

26. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Einzelbewerbern“ durch das Wort „Einzelbewerbenden“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „beim zuständigen Wahlleiter“ durch die Wörter „bei der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „ein Einzelbewerber“ durch die Wörter „eine Einzelbewerbende oder ein Einzelbewerbender“ ersetzt.
 - bbb) In den Nummern 2 und 3 werden jeweils vor dem Wort „Einwohnern“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „der Vertretungsberechtigte“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

27. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbende“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt und vor dem Wort „Vertreter“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.
 - cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im ersten Halbsatz werden das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt und vor dem Wort „Vertreter“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.
 - bbb) Im zweiten Halbsatz wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt.
 - dd) In Satz 4 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt.
 - ee) In Satz 5 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.

- ff) In Satz 6 zweiter Halbsatz und Satz 7 wird jeweils das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „eines jeden Bewerbers“ durch die Wörter „einer jeden und eines jeden Bewerbenden“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 erster Halbsatz werden die Wörter „eines Einzelbewerbers“ durch die Wörter „einer oder eines Einzelbewerbenden“ und die Wörter „dieses Bewerbers“ durch die Wörter „dieser oder dieses Bewerbenden“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 werden die Wörter „seine Zustimmung“ durch die Wörter „die Zustimmung“ ersetzt.
 - f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter“ durch die Wörter „der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden vor den Wörtern „dem Vertretungsberechtigten“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „dem Einzelbewerber“ durch die Wörter „der oder dem Einzelbewerbenden“ ersetzt.
 - g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 vor den Wörtern „dem Wahlleiter“ die Wörter „der Wahlleiterin oder“ eingefügt und das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Unionsbürger“ die Wörter „Unionsbürgerinnen und“ eingefügt und die Wörter „Benennung als Bewerber“ durch die Wörter „Benennung auf dem Wahlvorschlag“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „Der Wahlleiter“ durch die Wörter „Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter“ ersetzt und vor den Wörtern „er gilt“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.
28. § 28a wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „Einwohnern“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 2 erster Halbsatz werden vor den Wörtern „einem ehrenamtlichen Bürgermeister“ die Wörter „einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder“ und vor den Wörtern „einem Notar“ die Wörter „einer Notarin oder“ eingefügt.
 - d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe c werden die Wörter „einen Abgeordneten“ durch die Wörter „ein Mitglied“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe d werden die Wörter „einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten“ durch die Wörter „ein im Land Brandenburg gewähltes Mitglied“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird das Wort „Einzelbewerbern“ durch das Wort „Einzelbewerbenden“ ersetzt.
 - e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der ehrenamtliche Bürgermeister“ die Wörter „die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder“, vor den Wörtern „er bei dieser Wahl“ und den Wörtern „er aufgrund eines Wahlvorschlages“ jeweils die Wörter „sie oder“ sowie vor den Wörtern „zum ehrenamtlichen Bürgermeister“ die Wörter „zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Dies gilt auch für die Einzelbewerbende oder den Einzelbewerbenden, die oder der aufgrund eines Einzelwahlvorschlages zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde gewählt worden ist.“
29. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im ersten Halbsatz werden in dem Satzteil nach Nummer 2 vor den Wörtern „dem Landeswahlleiter“ die Wörter „der Landeswahlleiterin oder“ eingefügt.
- bbb) Im zweiten Halbsatz werden vor den Wörtern „der Landeswahlleiter“ die Wörter „die Landeswahlleiterin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter“ durch die Wörter „der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Landeswahlleiter“ durch die Wörter „Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden jeweils vor dem Wort „er“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.
- cc) In Satz 6 werden vor den Wörtern „des Landeswahlleiters“ die Wörter „der Landeswahlleiterin oder“ eingefügt.
- c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Der Landeswahlleiter“ durch die Wörter „Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „einem im Land gewählten Abgeordneten“ durch die Wörter „einem im Land gewählten Mitglied“ ersetzt.
30. In § 30 Absatz 1 werden die Wörter „Ein Bewerber“ durch die Wörter „Eine Bewerbende oder ein Bewerbender“ ersetzt.
31. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Fehlt diese Angabe, so gilt die erste unterzeichnende Person nach § 28 Absatz 6 als Vertrauensperson, die zweite als stellvertretende Vertrauensperson; bei Listenvereinigungen gilt die erste unterzeichnende Person als Vertrauensperson und die erste unterzeichnende Person der zweiten an der Listenvereinigung beteiligten Vereinigung als stellvertretende Vertrauensperson.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden vor den Wörtern „den Wahlleiter“ die Wörter „die Wahlleiterin oder“ eingefügt.
32. § 32 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Satz 1 werden vor den Wörtern „dem zuständigen Wahlleiter“ die Wörter „der zuständigen Wahlleiterin oder“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 erster Halbsatz wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt.
- c) In Nummer 4 werden die Wörter „und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen“ gestrichen.

33. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 33

Bestimmung der Bewerbenden“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 und den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden vor dem Wort „Anhänger“ die Wörter „Anhängerinnen und“ eingefügt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Anhänger“ die Wörter „Anhängerinnen und“ und vor den Wörtern „dem Vertretungsberechtigten“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Jeder stimmberechtigte Teilnehmer“ durch die Wörter „Jede stimmberechtigte teilnehmende Person“ und das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Bewerbern“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt.
 - dd) In Satz 4 werden vor dem Wort „Anhänger“ die Wörter „Anhängerinnen und“ eingefügt.
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt und vor dem Wort „Anhänger“ die Wörter „Anhängerinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „der Leiter“ die Wörter „die Leiterin oder“ eingefügt und das Wort „Teilnehmer“ durch die Wörter „teilnehmende Personen“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im ersten Halbsatz werden vor den Wörtern „der Wahlleiter“ die Wörter „die Wahlleiterin oder“ eingefügt.
 - bbb) Im zweiten Halbsatz werden vor dem Wort „er“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.
- f) In Absatz 7 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt.

34. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a

Sonderregelungen im Falle einer Pandemie oder anderen Notlage

- (1) Der Landtag kann im Falle einer Pandemie, Epidemie, Naturkatastrophe oder einer anderen vergleichbaren unvorhersehbaren Notlage mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu den anstehenden kommunalen Wahlen und Abstimmungen feststellen, dass die Durchführung von Versammlungen im Sinne von § 33 wegen damit einhergehender Gefahren für Leib oder Leben ganz oder teilweise unzumutbar ist. Trifft der Landtag diese Feststellung, kann von den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes nach Maßgabe dieser Vorschrift abgewichen werden.
- (2) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht mehr vor, stellt der Landtag dies mit der Mehrheit seiner Mitglieder fest. Trifft der Landtag diese Feststellung, so kann bei den Wahlen, für die vor dieser Feststellung bereits die Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters gemäß § 26 öffentlich bekannt gemacht worden ist, von den Abweichungsmöglichkeiten dieser Vorschrift weiter Gebrauch gemacht werden.
- (3) Eine Anwendung dieser Vorschrift und der nach dieser Vorschrift vorgesehenen Verfahren setzt keine entsprechende Regelung in der Satzung der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe voraus. Vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift getroffene satzungrechtliche Bestimmungen der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe stehen der Anwendung dieser Vorschrift nicht entgegen.
- (4) Den Beschluss über die Möglichkeit zur Abweichung von den Bestimmungen der Satzungen fasst für alle Gliederungen der Partei oder politischen Vereinigung im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt der für den Landkreis oder die kreisfreie Stadt zuständige Gebietsvorstand (Kreisvorstand). Der Beschluss des Kreisvorstandes kann durch die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung (Kreisparteitag, Hauptversammlung) aufgehoben werden. Hat eine Partei oder politische Vereinigung keinen Kreisverband, so treten an die Stelle des Kreisvorstandes die jeweiligen Vorstände der nächstniedrigeren Gebietsverbände und an die Stelle der Kreismitglieder- oder Kreisdelegiertenversammlung die jeweiligen Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen der nächstniedrigeren Gebietsverbände. Das Nähere bleibt der Regelung durch Satzung der Partei oder politischen Vereinigung vorbehalten.
- (5) Absatz 4 Satz 1 gilt für Wählergruppen mit der Maßgabe entsprechend, dass der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand der Wählergruppe über die Abweichung von den Bestimmungen der Satzung entscheidet. Hat die Wählergruppe keinen Gebietsvorstand im Sinne des Satzes 1, so trifft die oder der Vertretungsberechtigte die Entscheidung. Die Entscheidung des Gebietsvorstandes nach Satz 1 oder der oder des Vertretungsberechtigten nach Satz 2 kann durch eine Versammlung der Mitglieder, Delegierten oder Anhängerinnen und Anhänger der Wählergruppe aufgehoben werden.
- (6) Versammlungen, die der Aufstellung von Bewerbenden einer Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe dienen, können ganz oder teilweise mit Ausnahme der Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag im Wege der Bild- und Tonübertragung oder durch mehrere miteinander im Wege der Bild- und Tonübertragung verbundene gleichzeitige Teilversammlungen an verschiedenen Orten durchgeführt werden. Für in Präsenz durchgeführte Versammlungen kann von der satzungsgemäßen, für die Beschlussfähigkeit der Versammlung erforderlichen Mindestzahl an stimmberechtigten Teilnehmenden abgewichen werden.
- (7) Bei den gemäß Absatz 6 durchgeführten Versammlungen sind das Vorschlagsrecht der stimmberechtigten Teilnehmenden, das Vorstellungsrecht der Bewerbenden und der Zugang der Stimmberechtigten zu Angaben über Person und Programm der Bewerbenden in schriftlicher Form zu gewährleisten. Wenn einzelne oder alle Teilnehmenden nur durch einseitige Bild- und Tonübertragung an der Versammlung teilnehmen, sind die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts der stimmberechtigten Teilnehmenden, das Vorstellungsrecht der Bewerbenden und die Befragung zumindest schriftlich im Vorfeld, elektronisch oder fernmündlich zu gewährleisten.
- (8) Die Wahl von Delegierten für Versammlungen, die der Aufstellung von Bewerbenden einer Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppen dienen, oder die Wahl von Bewerbenden einer Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe kann auch im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden. Vorstellung und Befragung können dabei zusätzlich unter Nutzung elektronischer Medien erfolgen. Das Vorschlagsrecht der stimmberechtigten Teilnehmenden, das Vorstellungsrecht der Bewerbenden und der Zugang der Stimmberechtigten zu Angaben über Person und Programm der Bewerbenden sind in schriftlicher Form zu gewährleisten.

(9) Die Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag kann im Wege der Urnenwahl, der Briefwahl oder einer Kombination aus Urnen- und Briefwahl durchgeführt werden. Dabei ist durch geeignete Vorkehrungen zu gewährleisten, dass nur Stimmberechtigte an der Schlussabstimmung teilnehmen, das Wahlgeheimnis gewahrt wird und die Stimmabgabe erst nach der Eröffnung des Wahlganges auf der Versammlung möglich ist. Soweit die Satzungen der Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen keine einschlägigen Regelungen zur Abstimmung im Wege der Briefwahl enthalten, finden die Bestimmungen zur Zurückweisung von Wahlbriefen und die Auslegungsregeln nach § 45 Absatz 3 bis 5 entsprechende Anwendung.

(10) Versammlungen nach dieser Vorschrift sind der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter auf geeignete Weise anzuzeigen. Dies kann auch durch einen entsprechenden Vermerk in den von den Wahlvorschlagsträgern nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung einzureichenden Unterlagen erfolgen.

(11) § 28a Absatz 1 und 2 sowie § 70 Absatz 5 gelten mit der Maßgabe, dass die Zahl der danach für die Direktwahlen erforderlichen Unterstützungsunterschriften jeweils auf die Hälfte reduziert ist; Zahlenbruchteile werden auf die darüber liegende ganze Zahl gerundet. Den Wahlvorschlägen für die unmittelbaren Wahlen der Ortsbeiräte sowie der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sind keine Unterstützungsunterschriften beizufügen. Eine Feststellung des Landtages nach Absatz 2 Satz 1 ist für die Wahlen, für die vor dieser Feststellung bereits die Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters gemäß § 26 öffentlich bekannt gemacht worden ist, unbeachtlich.“

35. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 34

Rücktritt und Tod von Bewerbenden“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Ein Bewerber“ durch die Wörter „Eine Bewerbende oder ein Bewerbender“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „dem Wahlleiter“ die Wörter „der Wahlleiterin oder“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Tritt eine Bewerbende oder ein Bewerbender vor der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge nach § 37 Absatz 1 von der Bewerbung zurück, stirbt sie oder er oder verliert sie oder er die Wählbarkeit vor diesem Zeitpunkt, so wird sie oder er auf dem Wahlvorschlag gestrichen.“

bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „ihm“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt und die Wörter „kein weiterer Bewerber“ durch die Wörter „keine weitere Person“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „ein Bewerber“ durch die Wörter „eine Bewerbende oder ein Bewerbender“ ersetzt und vor dem Wort „er“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Zuweisung der Sitze an die Bewerbenden scheidet die verstorbene oder auch nicht mehr wählbare bewerbende Person aus.“

36. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Benennung weiterer Bewerber“ durch die Wörter „Benennung von weiteren Bewerbenden“, die Wörter „Reihenfolge der Bewerber“ durch die Wörter „Reihenfolge der Bewerbenden“ und die Wörter „Streichung einzelner Bewerber“ durch die Wörter „Streichung von einzelnen Bewerbenden“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „beim Wahlleiter“ durch die Wörter „bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter“ ersetzt.
37. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Wahlleiter“ durch die Wörter „Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden jeweils vor dem Wort „er“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Bewerber“ durch die Wörter „die oder der Bewerbende“ und die Wörter „seine Person“ durch die Wörter „ihre oder seine Identität“ ersetzt.
38. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 werden vor den Wörtern „dem Landeswahlleiter“ die Wörter „der Landeswahlleiterin oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „mehr Bewerber“ durch die Wörter „mehr Bewerbende“ und die Wörter „zuletzt aufgeführten Bewerber“ durch die Wörter „zuletzt aufgeführten Bewerbenden“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der Wahlleiter“ die Wörter „die Wahlleiterin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Wahlleiter“ durch die Wörter „Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter“ ersetzt.
 - e) In Absatz 6 Satz 1 erster Halbsatz werden vor den Wörtern „der Kreiswahlleiter“ die Wörter „die Kreiswahlleiterin oder“ und vor den Wörtern „der Landeswahlleiter“ die Wörter „die Landeswahlleiterin oder“ eingefügt.
 - f) In Absatz 7 Satz 2 werden vor den Wörtern „dem Landeswahlleiter“ die Wörter „der Landeswahlleiterin oder“ eingefügt.
 - g) In Absatz 8 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt und werden vor den Wörtern „der Wahlleiter“ die Wörter „die Wahlleiterin oder“ eingefügt.
39. In § 38 Absatz 1 werden die Wörter „Der Wahlleiter“ durch die Wörter „Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter“ ersetzt.
40. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden vor den Wörtern „der zuständige Wahlleiter“ die Wörter „die zuständige Wahlleiterin oder“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 erster Halbsatz und Absatz 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „Einzelbewerber“ durch das Wort „Einzelbewerbenden“ ersetzt.
41. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Wähler“ durch die Wörter „die wählende Person“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden das Wort „Wer“ durch die Wörter „Eine wahlberechtigte Person, die“ und die Wörter „Person seines Vertrauens“ durch die Wörter „Person ihres Vertrauens“ ersetzt.
42. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Wähler“ durch die Wörter „wählenden Personen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „wahlberechtigter Personen“ durch die Wörter „wählender Personen“ ersetzt.
43. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die wählenden Personen machen durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig auf den Stimmzetteln kenntlich, welche Bewerbenden sie wählen wollen.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die wählende Person kann einer oder einem Bewerbenden bis zu drei Stimmen geben.“
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Er kann seine“ durch die Wörter „Sie kann ihre“ und das Wort „Bewerbern“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt.
- cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Bei der Abgabe ihrer Stimmen ist die wählende Person nicht an die Reihenfolge gebunden, in der die Bewerbenden innerhalb eines Wahlvorschlages aufgeführt sind.“
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „der Wähler“ durch die Wörter „die wählende Person“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Kommunalwahlrecht zuständige Ministerium“ ersetzt.
44. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Wähler“ durch die Wörter „die wählende Person“ ersetzt sowie vor den Wörtern „dem Wahlleiter“ die Wörter „der Wahlleiterin oder“ und vor dem Wort „dessen“ die Wörter „deren oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden das Wort „Wer“ durch die Wörter „Eine wahlberechtigte Person, die“ und die Wörter „Person seines Vertrauens“ durch die Wörter „Person ihres Vertrauens“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Wähler“ durch die Wörter „die wählende Person“ ersetzt, vor den Wörtern „dem Wahlleiter“ die Wörter „der Wahlleiterin oder“ eingefügt und die Wörter „des Wählers“ durch die Wörter „der wählenden Person“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Wahlleiter“ durch die Wörter „Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter“ ersetzt.

- d) In Absatz 5 werden vor den Wörtern „des Kreiswahlleiters“ die Wörter „der Kreiswahlleiterin oder“, vor den Wörtern „des Wahlleiters“ die Wörter „der Wahlleiterin oder“ und vor den Wörtern „der Kreiswahlleiter“ die Wörter „die Kreiswahlleiterin oder“ eingefügt.
45. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „des Wählers“ durch die Wörter „der wählenden Person“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Stimmabgabe einer wählenden Person, die an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie vor dem oder am Wahltag stirbt oder ihr Wahlrecht nach § 9 verliert.“
- c) In Absatz 4 Nummer 6 werden die Wörter „der Wähler“ durch die Wörter „die wählende Person“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 erster Halbsatz werden vor dem Wort „Einsender“ die Wörter „Einsenderinnen und“ eingefügt und das Wort „Wähler“ durch die Wörter „wählende Personen“ ersetzt.
46. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird das Wort „Wähler“ durch die Wörter „wählenden Personen“ ersetzt.
- bb) In Nummer 5 werden die Wörter „Zahl der auf jeden Bewerber“ durch die Wörter „Zahlen der für die einzelnen Bewerbenden“ ersetzt.
- cc) In Nummer 6 werden die Wörter „Zahl der auf jeden Wahlvorschlag“ durch die Wörter „Zahlen der auf den einzelnen Wahlvorschlägen“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „Der Wahlleiter“ durch die Wörter „Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Der Kreiswahlleiter“ durch die Wörter „Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Der Wahlleiter“ durch die Wörter „Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 Satz 1 erster Halbsatz werden die Wörter „Der Kreiswahlleiter“ durch die Wörter „Die Kreiswahlleiterin oder der Kreiswahlleiter“ und die Wörter „die in Absatz 5 genannten Wahlvorstände“ durch die Wörter „auf der Gemeindeebene gebildete Briefwahlvorstände“ ersetzt.
47. § 47 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird das Wort „Wähler“ durch die Wörter „wählenden Personen“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 werden die Wörter „Zahl der auf jeden Bewerber“ durch die Wörter „Zahlen der für die einzelnen Bewerbenden“ ersetzt,
- c) In Nummer 6 werden die Wörter „Zahl der auf jeden Wahlvorschlag“ durch die Wörter „Zahlen der auf den einzelnen Wahlvorschlägen“ ersetzt.
48. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „den Wahlleiter“ die Wörter „die Wahlleiterin oder“ eingefügt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 2 wird das Wort „Wähler“ durch die Wörter „wählenden Personen“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 5 werden die Wörter „Zahl der auf jeden Wahlvorschlag“ durch die Wörter „Zahlen der auf den einzelnen Wahlvorschlägen“ ersetzt.
 - ccc) In Nummer 6 werden die Wörter „Zahl der auf jeden Bewerber“ durch die Wörter „Zahlen der für die einzelnen Bewerbenden“ ersetzt.
 - ddd) In Nummer 8 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Bewerber mit Stimmzahlen“ durch die Wörter „Bewerbende mit Stimmzahlen“ und die Wörter „Bewerber ohne Stimmzahlen“ durch die Wörter „Bewerbenden ohne Stimmzahlen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbende“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbende“ ersetzt.
 - e) In Absatz 7 Satz 1 werden vor den Wörtern „der Wahlleiter“ die Wörter „die Wahlleiterin oder“ eingefügt.
 - f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „von Absatz“ durch die Wörter „von den Absätzen“ und das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „vom Wahlleiter“ durch die Wörter „von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter“ ersetzt.
49. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „Wähler“ durch die Wörter „wählenden Personen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 6 werden die Wörter „Zahl der auf jeden Bewerber“ durch die Wörter „Zahlen der für die einzelnen Bewerbenden“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 8 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „als“ das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbende“ und nach dem Wort „diejenigen“ das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 erster Halbsatz werden die Wörter „kein Bewerber“ durch die Wörter „keine Bewerbende und kein Bewerbender“ ersetzt.
 - dd) In Satz 5 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbende“ ersetzt.

50. In § 50 werden die Wörter „Der Wahlleiter“ durch die Wörter „Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter“ und das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt.
51. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Wahlleiter“ durch die Wörter „Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter“ und das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt sowie vor dem Wort „ihm“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der gewählte Bewerber“ durch die Wörter „die oder der gewählte Bewerbende“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der Wahlleiter“ die Wörter „die Wahlleiterin oder“ eingefügt und die Wörter „Beamten- oder Angestelltenverhältnisses“ durch das Wort „Dienstverhältnisses“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden vor den Wörtern „dem Wahlleiter“ die Wörter „der Wahlleiterin oder“ eingefügt.
 - cc) In Satz 5 werden vor den Wörtern „der Wahlleiter“ die Wörter „die Wahlleiterin oder“ und vor dem Wort „ihm“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Ein gewählter Bewerber“ durch die Wörter „Eine gewählte Bewerbende oder ein gewählter Bewerbender“ ersetzt und vor den Wörtern „seine Wahl“ die Wörter „ihre oder“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden vor den Wörtern „einen ausgeschiedenen Vertreter“ die Wörter „eine ausgeschiedene Vertreterin oder“ und vor den Wörtern „dessen Ausscheiden“ die Wörter „deren oder“ eingefügt.
52. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Der Wahlleiter“ durch die Wörter „Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden vor den Wörtern „der Wahlleiter“ die Wörter „die Wahlleiterin oder“ und vor dem Wort „ihm“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt sowie das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbende“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bei der Nachwahl nach Absatz 2 Nummer 2 wird nach den Wahlberechtigtenverzeichnissen und Wahlvorschlägen der Hauptwahl gewählt.“
 - d) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „Der Landeswahlleiter“ durch die Wörter „Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter“ ersetzt.
53. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und den Wählerverzeichnissen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „Der Landeswahlleiter“ durch die Wörter „Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter“ ersetzt.
54. In § 54 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Der Landeswahlleiter“ durch die Wörter „Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter“ ersetzt.

55. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „jeder Einzelbewerber“ durch die Wörter „jede Einzelbewerbende und jeder Einzelbewerbender“ ersetzt und vor den Wörtern „der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter“ die Wörter „die für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiterin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „ein Bewerber“ durch die Wörter „eine Bewerbende oder ein Bewerbender“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im ersten Halbsatz werden vor den Wörtern „dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter“ die Wörter „der für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiterin oder“ eingefügt.
 - bb) Im zweiten Halbsatz werden vor den Wörtern „des Wahlleiters“ die Wörter „der Wahlleiterin oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 6 werden die Wörter „Der Wahlleiter“ durch die Wörter „Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter“ ersetzt sowie vor dem Wort „ihm“ die Wörter „ihr oder“ und vor den Wörtern „seiner Stellungnahme“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.

56. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Beteiligt sind die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, diejenige Person, die den Wahleinspruch erhoben hat, und diejenige Vertreterin oder derjenige Vertreter oder diejenige Ersatzperson, gegen dessen oder deren Wahl der Wahleinspruch unmittelbar gerichtet ist.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der zu den Beteiligten im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 zählt, darf an der Beschlussfassung nicht teilnehmen.“

57. In § 58 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Der Wahlleiter“ durch die Wörter „Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter“ ersetzt.

58. Die Überschrift zu Abschnitt 7 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 7

Ausscheiden und Nachrücken von Vertreterinnen und Vertretern“.

59. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 59

Verlust der Rechtsstellung einer Vertreterin oder eines Vertreters“.

- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Ein Vertreter“ durch die Wörter „Eine Vertreterin oder ein Vertreter“ ersetzt und vor dem Wort „seinen“ die Wörter „ihren oder“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden vor den Wörtern „seiner jederzeitigen Wählbarkeit“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.

- cc) In Nummer 3 werden vor den Wörtern „seine Berufung“ die Wörter „ihre oder“ eingefügt.
 - dd) In Nummer 5 werden vor den Wörtern „des Vertreters“ die Wörter „der Vertreterin oder“ eingefügt.
 - ee) In Nummer 7 werden vor den Wörtern „seiner Verwendung“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt, die Wörter „Beamte oder Arbeitnehmer“ durch die Wörter „Bedienstete oder Bediensteter“ ersetzt sowie nach dem Wort „wenn“ die Wörter „sie oder“ und vor den Wörtern „des Wahlleiters“ die Wörter „der Wahlleiterin oder“ eingefügt.
 - ff) In Nummer 8 werden vor den Wörtern „seiner Amtszeit“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt, die Wörter „Bürgermeister, Oberbürgermeister oder Landrat“ durch die Wörter „Bürgermeisterin, Bürgermeister, Oberbürgermeisterin, Oberbürgermeister, Landrätin oder Landrat“ ersetzt und nach dem Wort „wenn“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „dem Wahlleiter“ die Wörter „der Wahlleiterin oder“ eingefügt.
 - d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 erster Halbsatz werden vor den Wörtern „des Vertreters“ die Wörter „der Vertreterin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „den Wahlleiter“ die Wörter „die Wahlleiterin oder“ eingefügt.
 - e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden vor den Wörtern „eines Vertreters“ die Wörter „einer Vertreterin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „des Wahlausschusses oder Wahlleiters“ durch die Wörter „des Wahlausschusses, der Wahlleiterin oder des Wahlleiters“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „der Wahlausschuss oder Wahlleiter“ durch die Wörter „der Wahlausschuss, die Wahlleiterin oder der Wahlleiter“ ersetzt.
 - f) In Absatz 5 werden vor den Wörtern „eines Vertreters“ die Wörter „einer Vertreterin oder“ und vor den Wörtern „seiner bisherigen Tätigkeit“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.
60. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbenden“ und das Wort „den“ durch das Wort „die“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbende“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Lehnt eine gewählte Bewerbende oder ein gewählter Bewerbender die Wahl ab oder gilt ihre oder seine Wahl als abgelehnt, stirbt eine Vertreterin oder ein Vertreter oder verliert sie oder er ihren oder seinen Sitz, so geht der Sitz auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem die ausgeschiedene Person gewählt worden ist. Wird eine Bewerbende oder ein Bewerbender sowohl zur Vertreterin oder zum Vertreter als auch zur Bürgermeisterin, zum Bürgermeister, zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister derselben Gemeinde oder zur Landrätin oder zum Landrat desselben Landkreises gewählt und nimmt sie oder er die Wahl zur Bürgermeisterin, zum Bürgermeister, zur Oberbürgermeisterin, zum Oberbürgermeister, zur Landrätin oder zum Landrat an, so geht der Sitz auf die erste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem die oder der Bewerbende bei der Wahl zur Vertretung gewählt worden ist.“
 - bb) In Satz 5 werden die Wörter „ein Einzelbewerber“ durch die Wörter „eine Einzelbewerbende oder ein Einzelbewerbender“ ersetzt und vor den Wörtern „seinen Sitz“ die Wörter „ihren oder“ eingefügt.

- d) In Absatz 4 werden vor den Wörtern „dem Wahlleiter“ die Wörter „der Wahlleiterin oder“ eingefügt.
 - e) In Absatz 5 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt.
 - f) In Absatz 6 Satz 2 werden vor den Wörtern „den Wahlleiter“ die Wörter „die Wahlleiterin oder“ eingefügt.
 - g) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „Der Wahlleiter“ durch die Wörter „Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter“ ersetzt.
 - h) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „des Wahlleiters“ die Wörter „der Wahlleiterin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „des Wahlausschusses oder Wahlleiters“ durch die Wörter „des Wahlausschusses, der Wahlleiterin oder des Wahlleiters“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „der Wahlausschuss oder Wahlleiter“ durch die Wörter „der Wahlausschuss, die Wahlleiterin oder der Wahlleiter“ ersetzt.
 - i) In Absatz 9 werden nach dem Wort „Wahlausschusses“ ein Komma und die Wörter „der Wahlleiterin“, nach dem Wort „Tätigkeit“ die Wörter „der oder“ und vor dem Wort „Vertreter“ die Wörter „Vertreterin oder“ eingefügt.
61. In § 61 Absatz 2 Satz 3 werden vor den Wörtern „dem Wahlleiter“ die Wörter „der Wahlleiterin oder“ eingefügt.
62. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Vertreter“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „durch den Bundesminister des Innern oder den Minister des Innern“ durch die Wörter „durch das für Inneres zuständige Mitglied der Bundes- oder Landesregierung“ ersetzt und vor dem Wort „Vertreter“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 erster Halbsatz werden vor dem Wort „Vertreter“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.
63. Die Überschrift zu Abschnitt 8 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 8

Unmittelbare Wahl der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister“.

64. In § 63 werden die Wörter „des Bürgermeisters oder Oberbürgermeisters“ durch die Wörter „der Bürgermeisterin, des Bürgermeisters, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters“ ersetzt.
65. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „der Minister des Innern“ durch die Wörter „das für Kommunalwahlrecht zuständige Mitglied der Landesregierung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Wahlleiter“ durch die Wörter „Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter“ ersetzt.
66. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden vor den Wörtern „zum ehrenamtlichen Bürgermeister“ die Wörter „zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „zum hauptamtlichen Bürgermeister oder Oberbürgermeister“ durch die Wörter „zur hauptamtlichen Bürgermeisterin, zum hauptamtlichen Bürgermeister, zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 werden vor dem Wort „Unionsbürger“ die Wörter „Unionsbürgerinnen oder“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „zum hauptamtlichen Bürgermeister oder Oberbürgermeister ist ein Deutscher, der“ durch die Wörter „zur hauptamtlichen Bürgermeisterin, zum hauptamtlichen Bürgermeister, zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister ist eine Deutsche oder ein Deutscher, die oder der“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden vor den Wörtern „dem das Ruhegehalt“ die Wörter „der oder“ und vor den Wörtern „den in einem dem Disziplinarverfahren“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 4 werden vor den Wörtern „einem Beamten“ die Wörter „einer Beamtin oder“ eingefügt.
 - d) In Absatz 4 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „zum hauptamtlichen Bürgermeister oder Oberbürgermeister ist ein Unionsbürger, der“ durch die Wörter „zur hauptamtlichen Bürgermeisterin, zum hauptamtlichen Bürgermeister, zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister ist eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger, die oder der“ ersetzt.
67. § 67 wird wie folgt gefasst:

„§ 67

Wahlberechtigtenverzeichnis für die Stichwahl

Für die Stichwahl wird das Wahlberechtigtenverzeichnis der Hauptwahl fortgeschrieben“.

68. In § 68 Nummer 2 wird das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnis“ ersetzt.
69. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Einzelbewerbern“ durch das Wort „Einzelbewerbenden“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „beim zuständigen Wahlleiter“ durch die Wörter „bei der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter“ ersetzt.
70. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „einen Bewerber“ durch die Wörter „eine Bewerbende oder einen Bewerbenden“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „seine Zustimmung“ durch die Wörter „die Zustimmung“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „dem Wahlleiter“ die Wörter „der Wahlleiterin oder“ eingefügt und die Wörter „der vorgeschlagene Bewerber“ durch die Wörter „die oder der vorgeschlagene Bewerbende“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 erster Halbsatz werden vor dem Wort „Unionsbürger“ die Wörter „Unionsbürgerinnen und“ eingefügt, das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbende“ ersetzt und vor den Wörtern „dem Wahlleiter“ die Wörter „der Wahlleiterin oder“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „Bürgermeister und Oberbürgermeister“ durch die Wörter „Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister“ und das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt.

- d) In Absatz 5 werden vor dem Wort „Einwohnern“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ und vor dem Wort „Vertreter“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.
- e) In Absatz 6 werden vor dem Wort „Amtsinhaber“ die Wörter „Amtsinhaberinnen und“ eingefügt und das Wort „Einzelbewerber“ durch das Wort „Einzelbewerbende“ ersetzt.
- f) In Absatz 7 werden die Wörter „Der Bewerber“ durch die Wörter „Die oder der Bewerbende“ und die Wörter „Bürgermeister und Oberbürgermeister“ durch die Wörter „Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister“ ersetzt.

71. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 71

Tod von Bewerbenden“.

- b) In Absatz 1 erster Halbsatz werden die Wörter „ein Bewerber“ durch die Wörter „eine Bewerbende oder ein Bewerbender“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 erster Halbsatz werden die Wörter „eines neuen Bewerbers“ durch die Wörter „einer oder eines neuen Bewerbenden“ und die Wörter „des verstorbenen Bewerbers“ durch die Wörter „der oder des verstorbenen Bewerbenden“ ersetzt.

72. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Bürgermeister oder Oberbürgermeister“ durch die Wörter „Die Bürgermeisterin, der Bürgermeister, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister“ ersetzt und vor dem Wort „Bürgern“ die Wörter „Bürgerinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Jeder Wähler“ durch die Wörter „Jede wahlberechtigte Person“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Wörter „Erhält kein Bewerber“ durch die Wörter „Erhält keine Bewerbende und kein Bewerbender“ und die Wörter „den beiden Bewerbern“ durch die Wörter „den beiden Bewerbenden“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „vom Wahlleiter“ durch die Wörter „von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden die Wörter „der Bewerber“ durch die Wörter „die oder der Bewerbende“ ersetzt und vor den Wörtern „der die nach Satz 1“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
- dd) In Satz 5 werden die Wörter „kein Bewerber“ durch die Wörter „keine Bewerbende und kein Bewerbender“ und die Wörter „den Bürgermeister oder Oberbürgermeister“ durch die Wörter „die Bürgermeisterin, den Bürgermeister, die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nimmt nur eine Bewerbende oder nur ein Bewerbender an der Wahl teil oder wird nur eine Bewerbende oder nur ein Bewerbender für die Wahl zugelassen oder verzichtet eine oder einer der nach Absatz 2 Satz 2 und 3 zugelassenen Bewerbenden auf die Teilnahme an der Stichwahl, so findet die Wahl oder die Stichwahl mit der oder dem verbliebenen Bewerbenden statt; sie oder er ist gewählt, wenn sie oder er die nach Absatz 2 Satz 1 erforderliche Mehrheit erhalten hat.“

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Erhält der Bewerber“ durch die Wörter „Erhält die oder der Bewerbende“ und die Wörter „den Bürgermeister oder Oberbürgermeister“ durch die Wörter „die Bürgermeisterin, den Bürgermeister, die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Das Wahlverfahren einschließlich der Wahlvorbereitung ist zu wiederholen, wenn
1. die oder der einzige Bewerbende vor der Hauptwahl verstirbt oder die Wählbarkeit verliert,
 2. eine oder einer der zugelassenen Bewerbenden vor der Stichwahl stirbt oder die Wählbarkeit verliert,
 3. die oder der gewählte Bewerbende die Wahl nicht annimmt oder
 4. die Wahl nach § 78 als abgelehnt gilt.“
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnis“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbenden“ und die Wörter „den Bürgermeister oder Oberbürgermeister“ durch die Wörter „die Bürgermeisterin, den Bürgermeister, die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister“ ersetzt.
73. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 73

Amtszeit der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der ehrenamtliche Bürgermeister“ durch die Wörter „Die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Minister des Innern“ durch die Wörter „das für Kommunalwahlrecht zuständige Mitglied der Landesregierung“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden vor den Wörtern „des bisherigen Amtsinhabers“ die Wörter „der bisherigen Amtsinhaberin oder“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der ehrenamtliche Bürgermeister“ die Wörter „die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder“ und vor den Wörtern „den neuen ehrenamtlichen Bürgermeister“ die Wörter „die neue ehrenamtliche Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „des Neugewählten“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der ehrenamtliche Bürgermeister“ die Wörter „die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder“ und vor dem Wort „Bürger“ die Wörter „Bürgerinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden vor den Wörtern „des Neugewählten“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

- cc) In Satz 4 werden vor den Wörtern „des Bürgermeisters“ die Wörter „der Bürgermeisterin oder“ eingefügt.

74. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 74

**Amtszeit der hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie
Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister“.**

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der hauptamtliche Bürgermeister oder Oberbürgermeister“ durch die Wörter „Die hauptamtliche Bürgermeisterin, der hauptamtliche Bürgermeister, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister“ ersetzt und vor den Wörtern „hauptamtlicher Beamter auf Zeit“ die Wörter „hauptamtliche Beamtin auf Zeit oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „des vorherigen Bürgermeisters oder Oberbürgermeisters“ durch die Wörter „der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden vor den Wörtern „des bisherigen Amtsinhabers“ die Wörter „der bisherigen Amtsinhaberin oder“ eingefügt.

- c) In Absatz 2 erster Halbsatz werden die Wörter „des Bürgermeisters oder Oberbürgermeisters“ durch die Wörter „der Bürgermeisterin, des Bürgermeisters, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters“ ersetzt.

- d) In Absatz 3 erster Halbsatz werden die Wörter „des Bürgermeisters oder Oberbürgermeisters“ durch die Wörter „der Bürgermeisterin, des Bürgermeisters, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters“ ersetzt und vor den Wörtern „des Amtsinhabers“ die Wörter „der Amtsinhaberin oder“ eingefügt.

- e) In Absatz 4 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt.

75. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Bewerbers“ durch die Wörter „der oder des Bewerbenden“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „nur ein Bewerber“ durch die Wörter „nur eine Bewerbende oder nur ein Bewerbender“ ersetzt.

76. § 76 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- .(1) Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel die Bewerbende oder den Bewerbenden, der oder dem sie ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise zweifelsfrei kennzeichnet. Ist für die Wahl oder Stichwahl nur eine Bewerbende oder nur ein Bewerbender zugelassen, so übt die wählende Person ihr Wahlrecht in der Weise aus, dass sie in einem der bei den Worten „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt oder auf andere Weise ihren Willen zweifelsfrei kenntlich macht.“

77. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „ein Bewerber“ durch die Wörter „eine Bewerbende oder ein Bewerbender“ und die Wörter „beiden Bewerber“ durch die Wörter „beiden Bewerbenden“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Verzichtet eine oder einer der nach § 72 Absatz 2 Satz 2 und 3 zugelassenen Bewerbenden auf die Teilnahme an der Stichwahl, stellt der Wahlausschuss fest, dass die oder der verbliebene Bewerbende an der Stichwahl teilnimmt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „welcher Bewerber“ durch die Wörter „welche oder welcher Bewerbende“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „nur ein Bewerber“ durch die Wörter „nur eine Bewerbende oder nur ein Bewerbender“ ersetzt und nach dem Wort „ob“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „einer der zugelassenen Bewerber“ durch die Wörter „eine oder einer der zugelassenen Bewerbenden“, die Wörter „der gewählte Bewerber“ durch die Wörter „die oder der gewählte Bewerbende“ und die Wörter „seine Wahl“ durch die Wörter „die Wahl“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Erhält keiner der beiden an der Stichwahl teilnehmenden Bewerbenden die erforderliche Mehrheit oder nimmt nur eine Bewerbende oder nur ein Bewerbender an der Wahl oder Stichwahl teil und erreicht sie oder er nicht die erforderliche Mehrheit, so wird in diesen Fällen festgestellt, dass die Vertretung die Bürgermeisterin, den Bürgermeister, die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister wählt.“

78. § 78 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter verständigt die oder den zur Bürgermeisterin, zum Bürgermeister, zur Oberbürgermeisterin oder zum Oberbürgermeister gewählten Bewerbenden schriftlich von ihrer oder seiner Wahl und fordert sie oder ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie oder er die Wahl annimmt.“

79. In § 79 Satz 1 werden die Wörter „der Bewerber“ durch die Wörter „die oder der Bewerbende“ ersetzt.

80. § 80 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „der gewählte Bewerber“ durch die Wörter „die oder der gewählte Bewerbende“, die Wörter „kein Bewerber“ durch die Wörter „keine Bewerbende und kein Bewerbender“ und die Wörter „den beiden Bewerbern“ durch die Wörter „den beiden Bewerbenden“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „dem Bewerber“ durch die Wörter „der oder dem Bewerbenden“ ersetzt und vor den Wörtern „der nach § 79“ die Wörter „die oder“ eingefügt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „des Bürgermeisters oder Oberbürgermeisters“ durch die Wörter „der Bürgermeisterin, des Bürgermeisters, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters“ ersetzt.

81. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die oder der unmittelbar von den wahlberechtigten Personen oder mittelbar von der Vertretung der Gemeinde oder Stadt gewählte Bürgermeisterin, Bürgermeister, Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister kann von den wahlberechtigten Personen der Gemeinde oder Stadt durch Bürgerentscheid vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit abgewählt werden. Sie oder er ist abgewählt, wenn eine Mehrheit der abstimmenden Personen, mindestens jedoch ein Viertel der wahlberechtigten Personen, für die Abwahl der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers stimmt. Eine hauptamtliche Bürgermeisterin, ein hauptamtlicher Bürgermeister, eine Oberbürgermeisterin oder ein Oberbürgermeister gilt ferner als abgewählt, wenn sie oder er binnen einer Woche nach dem Beschluss der Vertretung nach Absatz 2 Nummer 2 auf eine Entscheidung über ihre oder seine Abwahl durch Bürgerentscheid verzichtet. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er der oder dem Vorsitzenden der Vertretung mündlich zur Niederschrift oder schriftlich erklärt wird. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.“

- b) In Absatz 2 Nummer 1 werden jeweils vor dem Wort „Einwohnern“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „beim zuständigen Wahlleiter“ durch die Wörter „bei der zuständigen Wahlleiterin oder dem zuständigen Wahlleiter“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 Nummer 2 werden nach den Wörtern „Tag der Geburt“ das Komma gestrichen und die Wörter „ständigen Wohnsitz und die Anschrift“ durch die Wörter „und die Anschrift (des ständigen Wohnsitzes)“ ersetzt.
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Wahlleiter“ durch die Wörter „Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden jeweils vor den Wörtern „des Wahlleiters“ die Wörter „der Wahlleiterin oder“ eingefügt.
- e) In Absatz 7 Satz 3 werden die Wörter „Der Wahlleiter“ durch die Wörter „Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter“ ersetzt.
- f) In Absatz 8 Satz 1 werden vor den Wörtern „des Amtsinhabers“ die Wörter „der Amtsinhaberin oder“ eingefügt.
- g) In Absatz 9 Satz 2 werden die Wörter „Der Wahlleiter“ durch die Wörter „Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter“ ersetzt und vor den Wörtern „den Amtsinhaber“ die Wörter „die Amtsinhaberin oder“ eingefügt.
- h) In Absatz 10 werden die Wörter „Bürgermeister und Oberbürgermeister“ durch die Wörter „Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister“ ersetzt.
82. § 82 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 82

Verlust der Rechtsstellung einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters oder einer Oberbürgermeisterin oder eines Oberbürgermeisters“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Der ehrenamtliche Bürgermeister verliert“ durch die Wörter „Die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister verliert ihr oder“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 2 werden vor den Wörtern „seiner jederzeitigen Wählbarkeit“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.
- ccc) In Nummer 4 werden vor den Wörtern „des Bürgermeisters“ die Wörter „der Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
- ddd) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. mit ihrer oder seiner Verwendung als Bedienstete, wenn sie oder er gemäß § 12 Absatz 1 bis 3 nicht zugleich der Vertretung angehören kann und der Nachweis der Beendigung des Dienstverhältnisses nicht innerhalb einer Frist von vier Monaten

nach Bekanntgabe der Inkompatibilitätsfeststellung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters geführt wird, oder“.

- eee) In Nummer 7 werden vor den Wörtern „seine Abwahl“ die Wörter „ihre oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 erster Halbsatz werden die Wörter „dem Wahlleiter oder Amtsdirektor“ durch die Wörter „der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Ein hauptamtlicher Bürgermeister oder Oberbürgermeister verliert“ durch die Wörter „Eine hauptamtliche Bürgermeisterin, ein hauptamtlicher Bürgermeister, eine Oberbürgermeisterin oder ein Oberbürgermeister verliert ihr oder“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 werden vor den Wörtern „seiner jederzeitigen Wählbarkeit“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 3 werden die Wörter „des hauptamtlichen Bürgermeisters oder Oberbürgermeisters“ durch die Wörter „der hauptamtlichen Bürgermeisterin, des hauptamtlichen Bürgermeisters, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 4 werden vor den Wörtern „seine Abwahl“ die Wörter „ihre oder“ eingefügt.
 - d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im ersten Halbsatz werden die Wörter „des Bürgermeisters oder Oberbürgermeisters“ durch die Wörter „der Bürgermeisterin, des Bürgermeisters, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters“ ersetzt.
 - bbb) Im zweiten Halbsatz werden vor den Wörtern „dem Betroffenen“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Bürgermeister oder Oberbürgermeister“ durch die Wörter „die Bürgermeisterin, der Bürgermeister, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister“ ersetzt sowie vor den Wörtern „er den Verzicht“ die Wörter „sie oder“ und vor den Wörtern „seinem Amt“ die Wörter „ihrem oder“ eingefügt.
 - e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Verliert“ die Wörter „eine unmittelbar gewählte hauptamtliche Beamtin auf Zeit oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden vor den Wörtern „der Gewählte“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
83. Die Überschrift zu Abschnitt 9 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 9

Unmittelbare Wahl der Landrätinnen und Landräte“.

84. § 83 wird wie folgt gefasst:

„§ 83

Wahl und Abwahl der Landrätinnen und Landräte

Auf die Wahl und die Abwahl der Landrätin oder des Landrates finden die Vorschriften des Abschnittes 8 entsprechend Anwendung.“

85. Die Überschrift zu Abschnitt 10 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 10

Unmittelbare Wahl der Ortsbeiräte sowie Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher“.

86. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „18“ durch die Angabe „18a“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden vor den Wörtern „des Ortsvorstehers“ die Wörter „der Ortsvorsteherin oder“ eingefügt und die Angabe „18“ durch die Angabe „18a“ ersetzt und nach der Angabe „33,“ die Angabe „33a,“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Soweit die §§ 52 bis 54 sinngemäß Anwendung finden, bestimmt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Wahltag und tritt im Übrigen in kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, in amtsfreien Gemeinden die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister und in amtsangehörigen Gemeinden die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor an die Stelle der Aufsichtsbehörde.“
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Wort „Ortsvorsteher“ die Wörter „die Ortsvorsteherin oder der“ eingefügt.

87. § 85 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden vor den Wörtern „den Ortsvorsteher“ die Wörter „die Ortsvorsteherin oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Ortsvorsteher“ die Wörter „die Ortsvorsteherin oder der“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden vor dem Wort „der Wahlleiter“ die Wörter „die Wahlleiterin oder“ eingefügt.

88. In § 86 Absatz 2 werden die Wörter „der hauptamtliche Bürgermeister oder Oberbürgermeister“ durch die Wörter „die hauptamtliche Bürgermeisterin, der hauptamtliche Bürgermeister, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister“ ersetzt und vor den Wörtern „des Ortsvorstehers“ die Wörter „der Ortsvorsteherin oder“ eingefügt.

89. In § 87 werden vor dem Wort „Ortsvorstehers“ die Wörter „der Ortsvorsteherin oder des“ eingefügt.

90. § 89 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 89

Bestimmung der Bewerbenden“.

- b) Der Wortlaut wird Absatz 1, und in Satz 1 werden die Wörter „die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat oder den Bewerber für die Wahl des Ortsvorstehers“ durch die Wörter „die Bewerbenden und ihre Reihenfolge für die Wahl des Ortsbeirates oder die Bewerbende oder den Bewerbenden für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Sind bei der Wahl des Ortsbeirates drei Mitglieder zu wählen, können auf einem Wahlvorschlag abweichend von § 28 Absatz 1 Satz 2 bis zu sechs Bewerbende benannt werden.“

91. § 91 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden vor den Wörtern „des Ortsvorstehers“ die Wörter „der Ortsvorsteherin oder“ eingefügt.
 - bbb) In Nummer 2 wird das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt.
 - ccc) In Nummer 3 werden die Wörter „der zugelassene Bewerber“ durch die Wörter „die oder der zugelassene Bewerbende“ und die Wörter „kein Bewerber“ durch die Wörter „keine Bewerbende und kein Bewerbender“ ersetzt.
 - ddd) In Nummer 4 werden die Wörter „der gewählte Bewerber“ durch die Wörter „die oder der gewählte Bewerbende“ ersetzt.
 - eee) In dem Satzteil nach Nummer 4 werden vor den Wörtern „den Ortsvorsteher“ die Wörter „die Ortsvorsteherin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „des Ortsvorstehers“ die Wörter „der Ortsvorsteherin oder“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Scheidet die oder der unmittelbar von den Bürgerinnen und Bürgern des Ortsteils oder mittelbar von der Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung gewählte Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt, so wählt die Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung die Nachfolgerin oder den Nachfolger der oder des Ausgeschiedenen für den Rest der allgemeinen Wahlperiode; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „der Ausgeschiedene“ die Wörter „die oder“ und vor dem Wort „Bürgern“ die Wörter „Bürgerinnen und“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 erster Halbsatz werden vor den Wörtern „der Ortsvorsteher“ die Wörter „die Ortsvorsteherin oder“ und vor dem Wort „Bürger“ die Wörter „Bürgerinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor den Wörtern „der neu gewählte Ortsvorsteher“ die Wörter „die neu gewählte Ortsvorsteherin oder“ eingefügt.
- d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „Bewerbern“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt.
 - bb) In dem Satzteil nach Nummer 2 werden vor den Wörtern „der Wahlleiter“ die Wörter „die Wahlleiterin oder“ eingefügt.

92. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die Beisitzer“ durch die Wörter „Die beisitzenden Mitglieder“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 erster Halbsatz werden vor dem Wort „Wahlleitern“ die Wörter „Wahlleiterinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffenen Personen“ und die Wörter „den Empfänger“ durch die Wörter „die empfangende Stelle“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden das Wort „Wahlbewerber“ durch das Wort „Wahlbewerbende“ und die Wörter „Wahlleiter oder deren Stellvertreter“ durch die Wörter „Wahlleiterin, Wahlleiter, stellvertretende Wahlleiterin oder stellvertretender Wahlleiter“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Wahlleiter und deren Stellvertreter“ durch die Wörter „Wahlleiterinnen, Wahlleiter, stellvertretende Wahlleiterinnen und stellvertretende Wahlleiter“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden die Wörter „die Beisitzer“ durch die Wörter „die beisitzenden Mitglieder“ ersetzt.
93. § 93 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Wählern“ durch die Wörter „wählenden Personen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden vor den Wörtern „der Kreiswahlleiter“ die Wörter „die Kreiswahlleiterin oder“ und vor den Wörtern „der Landeswahlleiter“ die Wörter „die Landeswahlleiterin oder“ eingefügt.
94. § 94 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden vor den Wörtern „des Bürgermeisters“ die Wörter „der Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden vor den Wörtern „des Oberbürgermeisters“ die Wörter „der Oberbürgermeisterin oder“ eingefügt.
- c) In Satz 3 werden vor den Wörtern „des Landrates“ die Wörter „der Landrätin oder“ eingefügt.
95. § 95 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Der Landeswahlleiter“ durch die Wörter „Die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter“ ersetzt, vor dem Wort „ihm“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt und die Wörter „der wahlberechtigten Personen und Wähler“ durch die Wörter „der wahlberechtigten und der wählenden Personen“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „der einzelnen Wähler“ durch die Wörter „der einzelnen wählenden Personen“ ersetzt.
96. § 96 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 96
- Maßgebende Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner“.**
- b) In den Absätzen 1 und 2 zweiter Halbsatz wird jeweils das Wort „Einwohnerzahl“ durch die Wörter „Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Erfolgt die Einteilung der Wahlkreise nach §§ 20 und 21 vor der Bekanntgabe des Wahltages, ist abweichend von den Absätzen 1 und 2 der zu diesem Zeitpunkt vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte fortgeschriebene Stand der Bevölkerung zugrunde zu legen.“

97. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Der Minister des Innern“ durch die Wörter „Das für Kommunalwahlrecht zuständige Mitglied der Landesregierung“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 werden vor dem Wort „Inhaber“ die Wörter „Inhaberinnen und“ eingefügt.
- cc) In Nummer 3 werden die Wörter „Wahlleiter und der Wahlvorsteher“ durch die Wörter „Wahlleiterinnen und Wahlleiter sowie der Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher“ ersetzt.
- dd) In Nummer 6 werden das Wort „Wählerverzeichnisse“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnisse“ und das Wort „Wählerverzeichnis“ durch das Wort „Wahlberechtigtenverzeichnis“ ersetzt.
- ee) In den Nummern 7 und 14 wird jeweils das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt.
- ff) In Nummer 19 werden die Wörter „des Bürgermeisters, Oberbürgermeisters oder Landrates“ durch die Wörter „der Bürgermeisterin, des Bürgermeisters, der Oberbürgermeisterin, des Oberbürgermeisters, der Landrätin oder des Landrates“ ersetzt.
- gg) In Nummer 21 zweiter Halbsatz werden die Wörter „der Minister des Innern“ durch die Wörter „das für Kommunalwahlrecht zuständige Mitglied der Landesregierung“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit für die Wahlen oder Abstimmungen gesonderte Vordrucke oder Formblätter zu verwenden sind, werden diese vom für Kommunalwahlrecht zuständigen Ministerium aufgestellt und im Internet veröffentlicht.“

98. In § 98 Absatz 2 werden die Wörter „Der Minister des Innern“ durch die Wörter „Das für Kommunalwahlrecht zuständige Mitglied der Landesregierung“ ersetzt.

99. In § 98a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 zweiter Halbsatz und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ durch das Wort „Bewerbenden“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Untersuchungsausschussgesetzes

§ 4 Absatz 1 des Untersuchungsausschussgesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 41) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „der gleichen Zahl von“ gestrichen.
2. In Satz 3 werden nach dem Wort „wobei“ die Wörter „bei der Festsetzung der Zahl der ordentlichen Mitglieder“ eingefügt.
3. Folgender Satz wird angefügt:

„Die Zahl der stellvertretenden Mitglieder entspricht mindestens der Zahl der ordentlichen Mitglieder; sie darf die Zahl der ordentlichen Mitglieder um bis zu ein weiteres stellvertretendes Mitglied für jede Fraktion und Gruppe übersteigen.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 4. Juli 2023

Die Präsidentin
des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke

Herausgeberin: Die Präsidentin des Landtages Brandenburg